

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 3633/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 3634/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
Verordnung (EWG) Nr. 3635/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	5
* Verordnung (EWG) Nr. 3636/88 der Kommission vom 22. November 1988 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren .....	7
* Verordnung (EWG) Nr. 3637/88 der Kommission vom 22. November 1988 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	10
* Verordnung (EWG) Nr. 3638/88 der Kommission vom 22. November 1988 zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	11
Verordnung (EWG) Nr. 3639/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Verschiebung des Endtermins der Übernahme und zur Änderung der für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 vorgesehenen Preise .....	12
Verordnung (EWG) Nr. 3640/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/88 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Bolivien im Namen der Nahrungsmittelhilfe .....	15
Verordnung (EWG) Nr. 3641/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen .....	16

* Verordnung (EWG) Nr. 3642/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben .....	18
* Verordnung (EWG) Nr. 3643/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen hinsichtlich des Umrechnungskurses, der auf den Erzeugermindestpreis und finanziellen Ausgleich anzuwenden ist, im Wirtschaftsjahr 1988/89 .....	19
* Verordnung (EWG) Nr. 3644/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1988/89 .....	21
Verordnung (EWG) Nr. 3645/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 30. Teilausschreibung .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 3646/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	23
Verordnung (EWG) Nr. 3647/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	25
* Verordnung (EWG) Nr. 3648/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Abweichung von der Qualitätsnorm für Zitrusfrüchte .....	29
Verordnung (EWG) Nr. 3649/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko .....	30
Verordnung (EWG) Nr. 3650/88 der Kommission vom 23. November 1988 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) .....	32
* Verordnung (EWG) Nr. 3651/88 des Rates vom 23. November 1988 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Punkt-Matrix-Druckern mit Ursprung in Japan .....	33

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

88/589/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 4. November 1988 betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 des EWG-Vertrags (IV/32.318, London European — SABENA) .....	47
--	----

88/590/EWG :

* Empfehlung der Kommission vom 17. November 1988 zu Zahlungssystemen, insbesondere zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern .....	55
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3633/88 DER KOMMISSION

vom 23. November 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2221/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 22. November 1988 fest-  
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. November 1988 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	0,00	136,45
0712 90 19	0,00	136,45
1001 10 10	30,88	185,69 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	30,88	185,69 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	0,00	132,03
1001 90 99	0,00	132,03
1002 00 00	34,32	118,59 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	28,09	123,08
1003 00 90	28,09	123,08
1004 00 10	83,90	71,63
1004 00 90	83,90	71,63
1005 10 90	0,00	136,45 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
1005 90 00	0,00	136,45 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
1007 00 90	22,78	141,05 <sup>(6)</sup>
1008 10 00	28,09	44,76
1008 20 00	28,09	117,10 <sup>(6)</sup>
1008 30 00	28,09	0,00 <sup>(7)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	28,09	-0,00
1101 00 00	0,77	198,52
1102 10 00	61,73	180,64
1103 11 10	61,12	301,07
1103 11 90	1,55	213,68

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP- oder den ULG-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP- oder den ULG-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3634/88 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2221/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-  
ung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. November 1988 fest-  
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	5,63
1001 90 99	0	0	0	5,63
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	3,74
1004 00 90	0	0	0	3,74
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	7,88

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0	0	10,02	10,02
1107 10 19	0	0	0	7,49	7,49
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3635/88 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in  
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten  
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18.  
Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die  
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denatu-  
rierten und in unverändertem Zustand ausgeführten  
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der  
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem  
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der  
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-  
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind  
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten  
Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität  
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-  
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-  
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der  
cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstat-  
tung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker  
wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der  
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-  
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für  
Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1714/88<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung

muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen  
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses  
Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig  
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-  
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher  
Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch  
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt  
innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von  
2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der  
sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multi-  
pliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß  
Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie  
kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige  
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-  
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und  
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-  
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang  
genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1988 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,96 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	33,98 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	34,96 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	33,98 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3801
1701 99 10 100	38,01	
1701 99 10 910	38,48	
1701 99 10 950	38,48	
1701 99 90 100		0,3801

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3636/88 DER KOMMISSION**

vom 22. November 1988

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/87 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1988

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 19.

## ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	18,66	811	147,08	38,71	130,48	3 098	14,41	28 738	43,65	12,49
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	52,75	2 291	422,04	109,31	373,66	9 080	40,95	81 319	123,24	34,65
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	9,65	419	77,20	19,99	68,35	1 661	7,49	14 874	22,54	6,33
1.40	0703 20 00	Knoblauch	154,48	6 709	1 235,81	320,09	1 094,14	26 589	119,92	238 116	360,86	101,47
1.50	ex 0703 90 00	Porree	33,74	1 465	269,90	69,90	238,96	5 807	26,19	52 004	78,81	22,16
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	24,64	1 063	194,92	50,89	171,59	4 055	19,14	37 482	57,16	17,15
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	44,76	1 931	355,63	92,23	312,60	7 362	34,82	68 116	103,74	31,19
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	29,30	1 272	234,38	60,70	207,51	5 043	22,74	45 161	68,44	19,24
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	132,07	5 735	1 056,50	273,65	935,38	22 731	102,52	203 566	308,50	86,75
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	29,65	1 287	237,21	61,44	210,01	5 103	23,01	45 705	69,26	19,47
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	87,78	3 812	702,21	181,88	621,71	15 108	68,14	135 303	205,05	57,66
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	91,00	3 955	723,03	188,90	640,84	15 038	70,68	140 150	212,02	60,29
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	21,56	937	170,68	44,80	151,01	3 583	16,69	33 191	50,50	14,33
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	101,01	4 386	808,03	209,29	715,40	17 385	78,41	155 692	235,95	66,35
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	57,01	2 476	456,07	118,13	403,79	9 812	44,25	87 877	133,17	37,44
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	269,33	11 696	2 154,47	558,05	1 907,49	46 355	209,07	415 124	629,12	176,91
1.170	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	85,95	3 732	687,60	178,10	608,77	14 794	66,72	132 487	200,78	56,46
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	48,85	2 122	387,72	101,69	343,94	8 151	38,04	75 454	113,88	32,05
1.190	0709 10 00	Artischocken	90,18	3 916	721,40	186,85	638,70	15 521	70,00	138 999	210,65	59,23
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	507,49	22 039	4 059,66	1 051,52	3 594,26	87 347	393,95	782 215	1 185,46	333,34
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	272,56	11 837	2 180,34	564,75	1 930,39	46 912	211,58	420 108	636,68	179,03
1.210	0709 30 00	Auberginen	79,83	3 467	638,66	165,42	565,45	13 741	61,97	123 058	186,49	52,44
1.220	ex 0709 40 00	Stangensellerie oder Bleich- sellerie	73,33	3 187	578,02	152,13	512,77	12 178	56,65	112 937	171,54	49,10
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	660,65	28 685	5 250,36	1 368,47	4 657,88	110 953	510,76	1 022 231	1 542,93	437,30
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	57,22	2 485	457,74	118,56	405,26	9 848	44,42	88 197	133,66	37,58
1.250	0709 90 50	Fenchel	32,53	1 412	259,53	67,57	229,50	5 422	25,30	50 234	75,81	21,40
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	46,55	2 021	372,38	96,45	329,69	8 012	36,13	71 750	108,73	30,57
1.270	ex 0714 20 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch	109,28	4 745	874,19	226,43	773,98	18 809	84,83	168 440	255,27	71,78
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	91,63	3 979	733,00	189,86	648,97	15 771	71,13	141 234	214,04	60,18
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	26,69	1 159	213,53	55,31	189,05	4 594	20,72	41 144	62,35	17,53
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	38,46	1 670	307,69	79,69	272,42	6 620	29,85	59 287	89,85	25,26
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	143,21	6 219	1 145,61	296,73	1 014,28	24 649	111,17	220 737	334,53	94,06
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	251,79	10 934	2 014,18	521,71	1 783,28	43 337	195,46	388 093	588,16	165,39
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblut- orangen	29,72	1 297	236,91	61,89	209,89	4 956	23,08	45 908	69,88	19,22

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	38,25	1 661	306,00	79,26	270,92	6 584	29,69	58 961	89,35	25,12
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	23,00	998	183,98	47,65	162,89	3 958	17,85	35 450	53,72	15,10
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	52,63	2 285	421,01	109,04	372,74	9 058	40,85	81 120	122,93	34,57
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	36,49	1 584	291,91	75,61	258,44	6 280	28,32	56 245	85,24	23,96
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	71,31	3 113	568,29	148,47	503,48	11 890	55,37	110 122	167,62	46,11
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	38,59	1 678	308,64	80,04	273,20	6 586	29,95	59 514	90,27	25,27
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	43,13	1 873	345,08	89,38	305,52	7 424	33,48	66 491	100,76	28,33
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	95,46	4 146	763,68	197,80	676,13	16 431	74,10	147 145	223,00	62,70
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	44,67	1 940	357,34	92,55	316,37	7 688	34,67	68 852	104,34	29,34
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	68,00	2 953	544,02	140,91	481,66	11 705	52,79	104 823	158,86	44,67
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	72,99	3 170	583,93	151,24	516,99	12 563	56,66	112 512	170,51	47,94
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	13,01	565	103,78	26,98	91,95	2 192	10,05	20 118	30,42	8,53
2.120		andere Melonen:										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	40,71	1 768	325,68	84,35	288,35	7 007	31,60	62 753	95,10	26,74
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	121,47	5 275	971,75	251,70	860,35	20 908	94,30	187 236	283,76	79,79
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	46,30	2 011	370,43	95,94	327,96	7 970	35,94	71 375	108,17	30,41
2.140	ex 0808 20 31 ex 0808 20 33 ex 0808 20 35 ex 0808 20 39	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	42,36	1 841	338,76	87,85	299,86	7 228	32,88	65 321	99,08	27,74
2.150	0809 10 00	Aprikosen	31,51	1 376	251,17	65,62	222,52	5 255	24,47	48 671	74,08	20,28
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	119,73	5 203	943,71	248,38	837,19	19 882	92,50	184 388	280,06	80,17
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	213,13	9 256	1 704,97	441,62	1 509,51	36 684	165,45	328 514	497,86	139,99
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	62,60	2 731	495,21	130,52	439,90	10 461	48,51	96 306	147,36	40,75
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	195,12	8 482	1 560,27	404,66	1 381,11	33 293	151,44	300 860	456,37	127,76
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	347,39	15 086	2 778,91	719,79	2 460,33	59 791	269,67	535 440	811,46	228,18
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	296,30	12 867	2 370,24	613,93	2 098,52	50 998	230,01	456 698	692,13	194,62
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	149,48	6 492	1 195,82	309,74	1 058,73	25 729	116,04	230 411	349,19	98,19
2.230	ex 0810 90 90	Granatäpfel	50,84	2 208	406,71	105,34	360,09	8 750	39,46	78 366	118,76	33,29
2.240	ex 0810 90 90	Kakis	90,94	3 949	727,47	188,42	644,07	15 652	70,59	140 169	212,43	59,73
2.250	ex 0810 90 90	Litschi-Pflaumen	259,53	11 278	2 066,46	537,59	1 828,41	43 683	200,54	402 032	606,67	171,50

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3637/88 DER KOMMISSION**

vom 22. November 1988

**zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3978/87 des Rates vom 15.  
Dezember 1987 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten  
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens  
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende  
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1988)<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3470/88<sup>(4)</sup>, sieht für 1988 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche I, II (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'  
Nord) durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder

in Deutschland registriert sind, die für 1988 zugeteilte  
Quote erreicht. Deutschland hat die Fischerei dieses  
Bestandes mit Wirkung vom 18. November 1988  
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche I, II (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'  
Nord) durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder  
in Deutschland registriert sind, gilt die Deutschland für  
1988 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche I,  
II (norwegische Gewässer nördlich von 62°00' Nord)  
durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in  
Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind  
verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. November 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1988

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 10. 11. 1988, S. 8.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3638/88 DER KOMMISSION

vom 22. November 1988

## zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 des Rates vom 21.  
Dezember 1987 über die zulässigen Gesamtfangmengen  
und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände  
oder Bestandsgruppen (1988)<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3472/88<sup>(4)</sup>, sieht für 1988  
Quoten für Seehecht vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,  
die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert

sind, die für 1988 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat  
die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom  
17. November 1988 verboten. Dieses Datum ist daher  
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,  
die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert  
sind, gilt die Belgien für 1988 zugeteilte Quote als ausge-  
schöpft.

Der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die  
belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind,  
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und  
Anladen solcher Bestände, die durch diese Schiffe in  
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser  
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. November 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1988

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 10. 11. 1988, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3639/88 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1988

**zur Verschiebung des Endtermins der Übernahme und zur Änderung der für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 vorgesehenen Preise**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2248/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2932/88<sup>(4)</sup>, sind bestimmte Verkaufspreise für Rind-  
fleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. Januar  
1988 übernommen haben, festgesetzt worden. Dieses  
Datum sollte durch den 1. Juni 1988 ersetzt werden. Es  
erweist sich als notwendig, daß Vorderviertel aus  
Beständen der italienischen Interventionsstelle verkauft  
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 wird wie folgt geän-  
dert :

1. In Artikel 4 wird das Datum „1. Januar 1988“ durch das  
Datum „1. Juni 1988“ ersetzt ;
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 24. 9. 1988, S. 28.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO

Categoría	A:	Canales de animales jóvenes sin castrar de menos de dos años,
Categoría	C:	Canales de animales machos castrados.
Kategori	A:	Slagtekroppe af unge ikke kastrerede handyr på under to år,
Kategori	C:	Slagtekroppe af kastrerede handyr.
Kategorie	A:	Schlachtkörper von jungen männlichen nicht kastrierten Tieren von weniger als 2 Jahren,
Kategorie	C:	Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren.
Κατηγορία	A:	Σφάγια νεαρών μη ευνουχισμένων αρρένων ζώων κάτω των 2 ετών,
Κατηγορία	C:	Σφάγια ευνουχισμένων αρρένων ζώων.
Category	A:	Carcases of uncastrated young male animals of less than two years of age,
Category	C:	Carcases of castrated male animals.
Catégorie	A:	Carcasses de jeunes animaux mâles non castrés de moins de 2 ans,
Catégorie	C:	Carcasses d'animaux mâles castrés.
Categoria	A:	Carcasse di giovani animali maschi non castrati di età inferiore a 2 anni,
Categoria	C:	Carcasse di animali maschi castrati.
Categorie	A:	Geslachte niet-gecastreerde jonge mannelijke dieren minder dan 2 jaar oud,
Categorie	C:	Geslachte gecastreerde mannelijke dieren.
Categoria	A:	Carcaças de jovens animais machos não castrados de menos de dois anos,
Categoria	C:	Carcaças de animais machos castrados.

Precio de venta expresado en ECU por 100 kg <sup>(1)</sup>  
 Salgspris i ECU pr. 100 kg <sup>(1)</sup>  
 Verkaufspreise in ECU je 100 kg <sup>(1)</sup>  
 Τιμή πώλησως σε ECU ανά 100 kg <sup>(1)</sup>  
 Selling price in ECU per 100 kg <sup>(1)</sup>  
 Prix de vente en écus par 100 kilogrammes <sup>(1)</sup>  
 Prezzi di vendita in ECU per 100 kg <sup>(1)</sup>  
 Verkoopprijzen in Ecu per 100 kg <sup>(1)</sup>  
 Preço de venda expresso em ECU por 100 kg <sup>(1)</sup>

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

*Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen, stammend von:*

Bullen A / Kategorie A, Klassen U und R 150,000

BELGIQUE/BELGIË

— *Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des:*

— *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:*

Taureaux 55 % / Stieren 55 % / Catégorie A, classe R, O / Kategorie A, klasse R, O 150,000  
 Catégorie C, classe R, O / Kategorie C, klasse R, O 150,000

— *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:*

— *Achtervoeten, „pistola“-snit op 8 ribben afkomstig van:*

Taureaux 55 % / Stieren 55 % / Catégorie A, classe R, O / Kategorie A, klasse R, O 150,000  
 Catégorie C, classe R, O / Kategorie C, klasse R, O 150,000

(<sup>1</sup>) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

(<sup>1</sup>) Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(<sup>1</sup>) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(<sup>1</sup>) Στην περίπτωση που τα προϊόντα αποθεματοποιούνται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο οργανισμός παρεμβάσεως που τα κατέχει, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(<sup>1</sup>) Where the products are stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

(<sup>1</sup>) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(<sup>1</sup>) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(<sup>1</sup>) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(<sup>1</sup>) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.

## DANMARK

- *Bagfjerdinger, udkåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler», af:*
  - Kategori C, klasse R og O 150,000
  - Kategori A, klasse R og O 150,000
- *Bagfjerdinger, lige udkåret med 5 ribben af:*
  - Kategori C, klasse R og O 150,000
  - Kategori A, klasse R og O 150,000

## ESPAÑA

- *Cuartos traseros, corte recto a 6 costillas:* 150,000
- *Cuartos traseros, corte recto a 5 costillas, provenientes de:*
  - Categoría A, clases U, R y O 150 000
- *Cuartos traseros, corte recto a 8 costillas, provenientes de:*
  - Categoría A, clases U, R y O 150 000

## FRANCE

- Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:*
  - Bœufs U et R / Catégorie C, classes U et R 150,000
  - Bœufs O / Catégorie C, classe O 150,000
  - Jeunes bovins U et R / Catégorie A, classes U et R 150,000
  - Jeunes bovins O / Catégorie A, classe O 150,000

## IRELAND

- *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*
  - Steers 1 & 2 / Category C, classes U, R and O 150,000
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:*
  - Steers 1 & 2 / Category C, classes U, R and O 150,000

## ITALIA

- *Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:*
  - Vitelloni 1 / Categoria A, classi U, R e O 150,000
  - Vitelloni 2 150,000
- *Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:*
  - Vitelloni 1 150,000
  - Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O 150,000
- *Quarti anteriori provenienti dai:*
  - Categoria A, classi U, R e O 100,000
  - Categoria A, classi U, R e O 100,000

## NEDERLAND

- Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:*
  - Stieren, 1e kwaliteit / Kategorie A, klasse R 150,000

## UNITED KINGDOM

## A. Great Britain

- *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*
  - Steers M & H / Category C, classes U, R and O 150,000
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:*
  - Steers M & H / Category C, classes U, R and O 150,000

## B. Northern Ireland

- *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*
  - Steers L/M, L/H & T / Category C, classes U, R and O 150,000
- *Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:*
  - Steers L/M, L/H & T / Category C, classes U, R and O 150,000

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3640/88 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1988

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/88 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Bolivien im Namen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-  
litik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1870/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Anhang I der Verordnung  
(EWG) Nr. 3330/88<sup>(3)</sup> eine Ausschreibung für die Liefe-  
rung von 9 490 Tonnen Weichweizenmehl, aufgeteilt in  
drei Partien, frei Bestimmungsort in Bolivien eröffnet.  
Zur Verbesserung der sich im Rahmen dieser Ausschrei-bung ergebenden Wettbewerbsbedingungen sollten für  
die zweite Angebotsabgabe marktüblichere Verpackungen  
vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3330/88 wird  
die Angabe unter Punkt 10 „(unter II B 2 e)“ durch die  
Angabe „(unter II B 2 b)“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 28. 10. 1988, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3641/88 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1988

**zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 272,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 272 Absatz 1 und 2 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem Beitritt geltende Regelung an und berücksichtigt dabei die während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung der Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöpfungen festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

3305/88 <sup>(4)</sup>, hat die Durchführungsvorschriften für die im Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifischen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG) Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festsetzung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 37.

## ANHANG

## Sonderabschöpfungen, welche bei der Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen aus Portugal erhoben werden

*(in ECU/100 kg)*

KN-Code	Betrag der Sonderabschöpfungen
0102 90 10	36,38
0102 90 31	36,38
0102 90 33	36,38
0102 90 35	36,38
0102 90 37	36,38
0201 10 10	68,64
0201 10 90	68,64
0201 20 11	68,64
0201 20 19	68,64
0201 20 31	54,91
0201 20 39	54,91
0201 20 51	82,37
0201 20 59	82,37
0201 20 90	102,96
0201 30	118,06
0202 10 00	61,78
0202 20 10	61,78
0202 20 30	49,42
0202 20 50	76,88
0202 20 90	92,66
0202 30 10	76,88
0202 30 50	76,88
0202 30 90	106,39
0206 10 95	118,06
0206 29 91	106,39
0210 20 10	102,96
0210 20 90	118,06
0210 90 41	118,06
0210 90 90	118,06
1602 50 10	118,06
1602 90 61	118,06

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3642/88 DER KOMMISSION

vom 23. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3997/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2811/86<sup>(4)</sup>, sind die Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen haben, und die Termine für diese Mitteilungen vorgesehen. Die Angaben bezüglich der Erteilung von Einfuhrlicenzen für Hybridmais müssen monatlich übermittelt werden. Eine solche Reihenfolge läßt jedoch nicht zu, rechtzeitig den voraussichtlichen Umfang der Einfuhren abzuschätzen und die Maßnahmen zu treffen, die angesichts der Entwicklung des Marktes erforderlich werden könnten. Die Termine für die Übermittlung der betreffenden Angaben sollten deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

1. Der Wortlaut unter Nummer 10 erhält folgende Fassung :

„Nummer	Angaben	Tag der Angabenübermittlung
10	Erteilung von Einfuhrlicenzen <sup>(2)</sup> — für Hybridmais — für Hybridsorghum	Der 10., 20. und letzte Tag jedes Monats der 10. Tag jedes Monats <sup>3</sup>

2. In der Fußnote 9 erhalten der Einleitungsteil und erste Gedankenstrich folgende Fassung :

„Die nachstehenden Angaben sind wie folgt zu übermitteln :

- Erteilung von Einzellizenzen für Hybridmais : je 100 kg,
- Erteilung von Einfuhrlicenzen für Hybridsorghum im Monat ... je 100 kg<sup>3</sup>.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 37.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1973, S. 20.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 12. 9. 1986, S. 8.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3643/88 DER KOMMISSION

vom 23. November 1988

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen hinsichtlich des Umrechnungskurses, der auf den Erzeugermindestpreis und finanziellen Ausgleich anzuwenden ist, im Wirtschaftsjahr 1988/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2241/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/86<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeit anzuwendenden repräsentativen Kurse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2185/88<sup>(8)</sup>, festgelegt. In Anwendung der genannten Verordnung tritt am 1. Januar 1989 die Änderung repräsentativer Umrechnungskurse für Apfelsinen und Zitronen in Kraft.

Diese Änderung betrifft die Interventionsmaßnahmen, die ab 1. Januar 1989 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88<sup>(10)</sup>, durchgeführt werden,

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/86<sup>(12)</sup>, ist der auf den Erzeugermindest-

preis anwendbare Umrechnungskurs der, der am 1. Dezember für Zitronen bzw. 1. Oktober für Apfelsinen gilt, die zwischen dem 1. Dezember und 31. Mai bzw. während des ganzen Wirtschaftsjahres an die Industrie geliefert werden. Damit nach dem 1. Januar 1989 Marktstörungen insbesondere aufgrund von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Erzeugnissen vermieden werden, die zur Verarbeitung verkauft werden bzw. Gegenstand von Marktrücknahmemassnahmen mit den ab dem genannten Datum geltenden repräsentativen Kursen sein könnten, sollte bezüglich der ab 1. Januar 1989 im Rahmen des Wirtschaftsjahres 1988/89 an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Mengen vorgesehen werden, daß auf den Erzeugermindestpreis der ab dem zuletzt genannten Datum geltende Umrechnungskurs anzuwenden ist. Wegen des zwischen dem finanziellen Ausgleich und dem zu zahlenden Erzeugermindestpreis bestehenden Zusammenhangs muß der diesen Ausgleich begründende Tatbestand im Fall der ab 1. Januar 1989 im Rahmen des Wirtschaftsjahres 1988/89 gelieferten Mengen als am 1. Januar 1989 eingetreten angesehen werden.

Damit sich die Marktbeteiligten auf diese Änderungen einstellen können, sollte der Termin für den Abschluß von Verarbeitungsverträgen für die ab 1. Januar 1989 gelieferten Zitronen angepaßt werden.

Damit die Anwendung der so vorgesehenen Maßnahmen in geeigneter Weise kontrolliert werden kann, muß in den Anträgen auf Gewährung des finanziellen Ausgleichs und in den Verwaltungsmitteilungen zwischen den Apfelsinen- oder Zitronenmengen unterschieden werden, die im Rahmen des Wirtschaftsjahres 1988/89 im Jahr 1988 bzw. 1989 an die Industrie geliefert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 sind Verarbeitungsverträge, nach denen zwischen dem 1. Januar und 31. Mai 1989 Zitronen an die Industrie geliefert werden, vor dem 20. Januar 1989 abzuschließen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 53.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 23. 7. 1988, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 19.

*Artikel 2*

Im Fall der ab 1. Januar 1989 im Rahmen des Wirtschaftsjahres 1988/89 an die Industrie gelieferten Apfelsinen und Zitronen

- gilt in Abweichung von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der den finanziellen Ausgleich begründeten Tatbestand als am 1. Januar 1989 eingetreten;
- ist in Abweichung von demselben Artikel der auf den Mindestpreis anzuwendende Umrechnungskurs der am 1. Januar 1989 geltende repräsentative Kurs.

*Artikel 3*

- (1) Bei den Angaben, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 neben den Anträgen auf

Gewährung des finanziellen Ausgleichs für das Wirtschaftsjahr 1988/89 zu machen sind, ist zwischen Verarbeitungsmaßnahmen zu unterscheiden, die sich

- auf die 1988 gelieferten Apfelsinen- oder Zitronenmengen,
- auf die 1989 gelieferten Apfelsinen- oder Zitronenmengen erstrecken.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehenen Unterscheidung ist in den Mitteilungen Rechnung zu tragen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 für das Wirtschaftsjahr 1988/89 machen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3644/88 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1988

**zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1988/89****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2448/77 der Kommission vom 8. November 1977 zur Festlegung der Bedingungen für die Abgabe von aus dem Handel gezogenen Orangen an die Verarbeitungsindustrie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 713/87 <sup>(4)</sup>, wird der Mindestverkaufspreis jeweils vor Beginn des Vermarktungsjahres unter Berücksichtigung des

normalerweise von der Industrie für dieses Erzeugnis gezahlten Preises festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:***Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2448/77 genannte Mindestverkaufspreis auf 52,42 ECU je Tonne netto ab Einlagerungsstelle der Ware festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 9. 11. 1977, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1987, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3645/88 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1988

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 30. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 der Kommission  
vom 18. April 1988 betreffend eine Dauerausschreibung  
für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup> werden Teil-  
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-  
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/88 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 30. Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88  
durchgeführte 30. Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,277 ECU/100 kg  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 14.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3646/88 DER KOMMISSION

vom 23. November 1988

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3606/88 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 19. 11. 1988, S. 33.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	36,52 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	36,52 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	36,52 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	36,52 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	45,01
1701 99 10	45,01
1701 99 90	45,01 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3647/88 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 1988**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 3355/88<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
 nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-  
 menkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2216/88<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.  
 3398/88 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 3579/88<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 3398/88 genannten Modalitäten auf die Angaben, über  
 die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß  
 die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu  
 dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse  
 gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2681/83 der Kommission<sup>(9)</sup> sind im Anhang festge-  
 setzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14  
 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates<sup>(10)</sup> für in  
 Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang  
 III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des  
 Rates<sup>(11)</sup> für in Portugal geerntete und verarbeitete  
 Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in  
 Anhang III festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 29. 10. 1988, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 1. 11. 1988, S. 41.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 19.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

## ANHANG I

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	11	12	1	2	3	4
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	19,519	19,686	19,929	19,696	19,862	20,029
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	46,47	46,87	47,44	46,95	47,35	48,01
— Niederlande (hfl)	51,84	52,29	52,93	52,32	52,76	53,44
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	933,94	941,94	962,31	951,06	959,07	967,14
— Frankreich (ffrs)	138,69	139,89	145,95	144,04	145,27	146,50
— Dänemark (dkr)	167,52	168,96	174,49	172,38	173,84	175,30
— Irland (Ir £)	15,410	15,543	16,232	16,020	16,156	16,293
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	11,264	11,363	12,263	12,046	12,150	12,161
— Italien (Lit)	28 708	28 958	30 749	30 203	30 462	30 393
— Griechenland (Dr)	2 056,17	2 058,97	2 060,63	1 971,17	1 989,70	1 918,18
<b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>						
— in Spanien (Pta)	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	2 904,57	2 930,36	2 957,82	2 909,29	2 934,78	2 920,30
<b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 220,69	4 251,44	4 278,97	4 212,03	4 242,34	4 208,92

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	11	12	1	2	3	4
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	22,019	22,186	22,429	22,196	22,362	22,529
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	52,37	52,77	53,34	52,86	53,25	53,91
— Niederlande (hfl)	58,46	58,91	59,55	58,94	59,38	60,06
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 054,11	1 062,11	1 083,03	1 071,78	1 079,79	1 087,86
— Frankreich (ffrs)	157,38	158,58	164,91	163,00	164,23	165,46
— Dänemark (dkr)	189,41	190,85	196,59	194,49	195,94	197,41
— Irland (Ir £)	17,488	17,621	18,342	18,129	18,266	18,403
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	12,904	13,004	13,951	13,734	13,838	13,849
— Italien (Lit)	32 700	32 951	34 837	34 291	34 549	34 481
— Griechenland (Dr)	2 428,17	2 430,97	2 432,63	2 343,17	2 361,70	2 290,18
<b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>						
— in Spanien (Pta)	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 290,10	3 315,89	3 343,36	3 294,82	3 320,31	3 305,83
<b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>						
— in Portugal (Esc)	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 690,70	4 721,46	4 748,99	4 682,04	4 712,36	4 678,94

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	5,170	5,170	5,170	5,170	5,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	23,917	24,195	24,532	23,910	24,288
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
<b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):</b>					
— Deutschland (DM)	56,86	57,52	58,32	56,92	57,81
— Niederlande (hfl)	63,49	64,23	65,12	63,48	64,48
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 145,23	1 158,58	1 184,57	1 154,54	1 172,79
— Frankreich (ffrs)	171,39	173,44	180,75	175,78	178,65
— Dänemark (dkr)	205,94	208,36	215,15	209,57	212,91
— Irland (Ir £)	19,045	19,273	20,105	19,551	19,870
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,111	14,287	15,347	14,838	15,095
— Italien (Lit)	35 669	36 104	38 238	37 009	37 630
— Griechenland (Dr)	2 689,16	2 710,55	2 727,29	2 557,96	2 615,57
<b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>					
— in Spanien (Pta)	797,28	797,28	797,28	797,28	797,28
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 613,77	3 656,66	3 698,42	3 589,28	3 647,60
<b>c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 768,81	6 822,26	6 869,22	6 721,99	6 795,38
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 572,89	6 624,80	6 670,39	6 527,43	6 598,69
<b>3. Ausgleichsbeihilfen:</b>					
— für Spanien (Pta)	3 561,43	3 604,32	3 645,53	3 535,29	3 593,61
<b>4. Sonderbeihilfe:</b>					
— für Portugal (Esc)	6 572,89	6 624,80	6 670,39	6 527,43	6 598,69

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0298070 zu multiplizieren.

## ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
DM	2,071960	2,067800	2,063460	2,059360	2,059360	2,047840
hfl	2,334830	2,331220	2,327140	2,323460	2,323460	2,312780
bfrs/lfrs	43,463400	43,462600	43,453200	43,452299	43,452299	43,437400
ffrs	7,081830	7,086650	7,092770	7,099050	7,099050	7,116110
dkr	8,002340	8,006870	8,011070	8,018620	8,018620	8,041710
Ir £	0,775360	0,775858	0,776469	0,777077	0,777077	0,778714
£Stg.	0,656635	0,658152	0,659822	0,661272	0,661272	0,665787
Lit	1 542,62	1 548,45	1 554,48	1 559,93	1 559,93	1 575,29
Dr	171,29800	173,13200	175,04100	176,78600	176,78600	181,93000
Esc	172,40900	173,26200	174,12800	175,05900	175,05900	177,99900
Pta	136,59900	137,11200	137,73800	138,29100	138,29100	140,04600

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3648/88 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 1988**  
**zur Abweichung von der Qualitätsnorm für Zitrusfrüchte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte wurden im  
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommissi-  
on<sup>(3)</sup> festgelegt.

Da einige Bestimmungen über die Aufbereitung in ihrer  
jetzigen Fassung angesichts der im Handel eingetretenen  
Entwicklung zu Verwechslungen führen können, sollten  
sie bis zur vollständigen Überarbeitung der Normen geän-  
dert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 379/71  
erhält in Titel V „Verpackung und Aufmachung“ des  
Anhangs der letzte Absatz des Kapitels B „Aufbereitung“  
bis zum 15. Juli 1989 folgende Fassung:

„Die Packstücke oder — bei Versand in loser Schüt-  
tung — die Partie müssen frei von jeglichen Fremd-  
körpern sein; ein kurzer mit der Frucht verbundener  
Zweig mit einigen grünen Blättern ist jedoch  
zulässig.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3649/88 DER KOMMISSION

vom 23. November 1988

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit  
Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben  
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und  
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,  
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland  
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei  
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer  
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis  
liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied  
zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenig-  
stens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden  
Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 723/88 der Kommission  
vom 18. März 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1988/89<sup>(3)</sup> wurde der  
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für  
den Monat November 1988 auf 45,73 ECU je 100 kg  
Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen  
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese  
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz  
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle  
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-  
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu  
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen  
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf  
anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Tomaten aus  
Marokko lagen an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen  
abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Zwei  
dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis ; daher muß eine Ausgleichsabgabe für  
diese Tomaten mit Ursprung in Marokko erhoben  
werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu  
erlauben ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit  
Ursprung in Marokko wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe  
von 3,83 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. November 1988 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2  
Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt  
diese Verordnung bis 30. November 1988.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 51.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3650/88 DER KOMMISSION**

vom 23. November 1988

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3581/88 der  
Kommission <sup>(3)</sup> wird bei der Einfuhr von frischen  
Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der  
Kanarischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die  
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2118/74 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 <sup>(5)</sup>, erwähnten reprä-  
sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der  
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,  
läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf  
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-  
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-  
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit  
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen  
Inseln) sind daher erfüllt.Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt  
Spaniens und Portugals wird während der ersten Über-  
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat  
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung  
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3581/88 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 25.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3651/88 DES RATES**

vom 23. November 1988

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von  
Punkt-Matrix-Druckern mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates  
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder  
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen in  
dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Ber-  
atenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Die Kommission hat mit Verordnung (EWG) Nr. 1418/88<sup>(2)</sup> einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Punkt-Matrix-Drucker mit Ursprung in Japan eingeführt. Die Geltungsdauer des Zolls wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2943/88<sup>(3)</sup> für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

**B. Weiteres Verfahren**

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellten alle Ausführer und eine Reihe unabhängige Einführer sowie der antragstellende Industriezweig der Gemeinschaft einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission, dem stattgegeben wurde. Sie nahmen auch schriftlich zu den Ergebnissen der Sachaufklärung Stellung.
- (3) Auf Antrag wurden die Parteien auch über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Zolls und die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, in der sich nach diesen Anhörungen Sachäußerungen vorbringen konnten. Ihre Kommentare wurden in Erwägung gezogen ; soweit sie stichhaltig waren, wurde die Sachaufklärung der Kommission entsprechend geändert.
- (4) Zusätzlich zu den Untersuchungen im Rahmen der ersten Sachaufklärung führte die Kommission bei allen antragstellenden Unternehmen weitere Untersuchungen vor Ort durch.

**C. Ware und gleichartige Ware**

- (5) Die Kommission kam in ihrer vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß es sich bei den Waren um serielle Punkt-Matrix-Drucker handelt, die Punkte durch elektronisch gesteuerte Nadeln in einem Druckkopf auf einen Bedruckstoff aufbringen (SIDM-Nadeldrucker). Sie stellte ferner fest, daß alle in der Gemeinschaft hergestellten Nadeldrucker und alle aus Japan eingeführten Nadeldrucker gleichartige Waren sind, mit Ausnahme der Drucker für Spezialzwecke (Randnummern 7 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/88 der Kommission, nachstehend „Kommissionsverordnung“ genannt).

Diese Schlußfolgerungen wurden von den Ausführern und den Einführern bestritten. Erstens wurde behauptet, daß es für Nadeldrucker nicht nur einen Markt gibt und daß sich zwischen den einzelnen Marktsegmenten klare Trennungslinien nach den Endanwendungen ziehen lassen, wie sie in der Studie von Ernst & Whinney Conseil definiert werden. Das sind die verschiedenen Schriftqualitäten low-, mid-, letter quality und das obere Marktsegment. Daher müßten mindestens vier oder fünf verschiedene gleichartige Waren bestimmt werden und wären folglich vier oder fünf verschiedene Dumping- und Schadensermittlungen notwendig. Zweitens wurde von einigen Ausführern und einem Einführer beantragt, daß spezifische Druckermodelle wegen ihrer einzigartigen Spezifikationen, ihres exklusiven Designs, ihrer besonderen Software und/oder ihrer besonderen Anwendung aus der Definition der gleichartigen Ware ausgeschlossen werden.

*a) Argumente zu der Definition der gleichartigen Ware*

- (6) Die Kommission zog all diese Argumente in Erwägung. Sie stellte fest, daß nicht bestritten wurde, daß alle Nadeldrucker auf dem Gemeinschaftsmarkt (etwa 800 Modelle) mit der gleichen Drucktechnik arbeiten und daß sie die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen. Natürlich bestehen zwischen den zahlreichen Druckermodellen auf dem Markt Unterschiede in den technischen Spezifikationen, in Schnittstellen, Software, Gewicht, Abmessungen, Qualität, Leistungsmerkmalen und Zubehör.
- (7) Der Druckermarkt wird darüber hinaus durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die Punkt-Matrix-Drucktechnologie und die verschiedenen materiellen und technischen Eigenschaften der Nadeldrucker, ihre Größe, ihr Gewicht, ihre Spezifikationen und Leistungsmerkmale rasch weiterentwickelt und verändert werden. In diesem Zusammen-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 26. 5. 1988, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 24. 9. 1988, S. 56.

hang bestätigte die deutsche IMV Info-Marketing Verlagsgesellschaft für Bürosysteme in Düsseldorf (nachstehend IMV Info-Marketing genannt) die gegenwärtige Markttendenz, die Druckanlagen zu dezentralisieren, d. h. die schweren großen Drucker werden durch mehrere kurzlebigere, leichtere, kleinere und billigere Drucker ersetzt. Die Relation zwischen Preis und Leistung dieser kleineren Drucker wird laut IMV Info-Marketing ständig verbessert.

- (8) Was Anwendung und Einsatzbereich der Drucker anbetrifft, so brachten die Ausführer keine neuen Argumente gegen die Definition der gleichartigen Ware in der Kommissionsverordnung vor. Insbesondere wurden keine neuen Aspekte mitgeteilt, die eine klare Trennungslinie zwischen den betreffenden Waren nach unterschiedlichen Merkmalen und Verwendungen ziehen ließen. Unter diesen Umständen war die Kommission der Auffassung, daß bei einer Palette von Waren, die sich nicht klar gegeneinander abgrenzen lassen, ein Konzept, bei dem die Drucker in verschiedene Waren oder verschiedene Reihen von gleichartigen Waren eingeteilt würden, willkürlich, leicht zu umgehen und wahrscheinlich nicht durchführbar wäre.

- (9) Auf der Grundlage der vorgelegten Beweismittel bestätigt der Rat die vorläufige Sachaufklärung der Kommission (Randnummern 11 bis 17 der Kommissionsverordnung), wonach der Punkt-Matrix-Druckermarkt in der Gemeinschaft am ehesten als eine Reihe von Produkten ohne klare Abgrenzung untereinander anzusehen ist. Nadel-drucker, die abgesehen von gewissen Unterschieden die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und die gleichen grundlegenden Anwendungen und Einsatzbereiche aufweisen, sind daher als gleichartige Waren anzusehen.

b) *Argumente zu Druckermodellen für Spezialzwecke*

- (10) Was die Anträge auf Ausschluß spezifischer Druckermodelle anbetrifft, so machte Seikosha geltend, daß sein Druckermodell SBP10 wegen seiner Druckgeschwindigkeit und seiner anderen Qualitäten nicht als eine den übrigen Nadel-druckern auf dem Gemeinschaftsmarkt gleichartige Ware angesehen werden kann. Die Kommission war jedoch nicht der Auffassung, daß der SBP10-Drucker wegen hoher Druckgeschwindigkeit und Qualitätsunterschieden eine andere Ware darstellt als die übrigen schnellen Druckermodelle. Erst wenn sich die technischen und qualitativen Unterschiede so auswirken, daß sich ein Druckermodell von den anderen Druckermodellen nach Einsatzbereich, Anwendung oder Vorstellungen des Verbrauchers grundlegend unterscheidet, ist ein Nadel-drucker keine „gleichartige Ware“ mehr. Zwar wird heute die hohe Druckgeschwindigkeit des SBP10, ausgedrückt in Zeichen je Sekunde (cps), von keinem in der Gemeinschaft hergestellten Nadel-drucker erreicht, jedoch liefert die cps-Zahl keine exakte Angabe über die Geschwindigkeit des Druckers bei typischen Texten. Vergleicht man den Ausstoß des SBP10 mit demjenigen der Europrint-

Modelle, ist dieser Unterschied nicht so erheblich, als daß sich dieser Drucker von den Druckermodellen der Gemeinschaftshersteller grundlegend unterscheidet.

- (11) Ein Ausführer (Hitachi Ltd) und ein Einführer (Apple Computer International) teilten mit, daß sie in die Gemeinschaft Nadel-drucker zur Verwendung sowohl innerhalb der Großrechnersysteme des Ausführers als auch der Computersysteme des Einführers exportieren bzw. importieren. Diese Drucker sind integraler Bestandteil dieser Computersysteme, besitzen speziell für diese Computersysteme konzipierte Spezifikationen und können nicht außerhalb dieser Systeme verwendet werden. Der Einführer (Apple), der keine Nadel-drucker herstellt, könnte jedoch auch für sein System Drucker von Herstellern in der Gemeinschaft beziehen, während der Ausführer (Hitachi) selbst Nadel-drucker produziert und diese nur zusammen mit seinen Großrechnern exportiert und verkauft.

- (12) Gegenüber diesen Argumenten stellte die Kommission fest, daß es nicht unüblich ist, daß Nadel-drucker speziell für ein bestimmtes Computersystem konzipiert und hergestellt werden. Da Nadel-drucker nicht allein verwendet werden können, sondern an ein Computersystem angeschlossen werden müssen, sind sie immer Bestandteil eines Systems. Die grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften sowie Anwendung und Einsatzbereich dieser speziell konzipierten und hergestellten Drucker sind jedoch nach wie vor die gleichen wie die anderer Nadel-drucker, die nicht ausschließlich für ein bestimmtes Computersystem erdacht und hergestellt worden sind. Außerdem handelt es sich bei der fraglichen Ware um serielle Punkt-Matrix-Drucker und nicht um Computersysteme. Daher können Nadel-drucker, die integraler Bestandteil eines Computersystems des Herstellers und/oder Ausführers des fraglichen Druckers und ausschließlich dafür konzipiert sind und die allein innerhalb eines solchen Computersystems eingeführt und verkauft werden, nicht als den in der Gemeinschaft hergestellten Nadel-druckern gleichartig angesehen werden. Die Tatsache allein jedoch, daß Drucker ausschließlich für ein Computersystem eines Einführers konzipiert und hergestellt werden, ohne jedoch integraler Bestandteil dieses Computersystems zu sein und mit diesem zusammen importiert zu werden, kann nicht als ausreichend angesehen werden, um diese Drucker nicht den in der Gemeinschaft hergestellten Nadel-druckern gleichzusetzen.

- (13) Epson behauptete, daß seine Kompaktminidrucker Modelle 15011, 160, 180 und 183, die speziell für die tragbaren Epson PX16- und HX20-Computer und den handlichen EHT-Computer konzipiert sind, den Druckermodellen der Gemeinschaftshersteller nicht vergleichbar seien.

Zu diesem Argument stellte die Kommission einerseits fest, daß diese Drucker nicht die grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften von Punkt-Matrix-Druckern aufweisen. Diese

Kompaktminidrucker sind Zeilendrucker und keine Zeichendrucker. Außerdem arbeiten sie nur mit einem Papier, das schmaler ist als das der Nadeldrucker. Drittens sind diese Drucker handliche, leichtgewichtige, tragbare Drucker für den spezifischen Bedarf tragbarer Speicherausdrucke.

- (14) Dagegen sind die unter dieses Verfahren fallenden in der Gemeinschaft hergestellten Nadeldrucker immer mindestens Tischgeräte und nicht als tragbare Drucker zur Verwendung in tragbaren Taschencomputern gedacht. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß sich diese Drucker von den in der Gemeinschaft hergestellten Nadeldruckern grundlegend unterscheiden. Der Rat bestätigt diese Beurteilung und kommt zu dem Schluß, daß diese Drucker nicht zu den unter dieses Verfahren fallenden Waren gehören.
- (15) Was die Anträge auf Ausschluß anderer Druckermodelle anbetrifft, so wurden diese unter Randnummer 24 bis 29 der Kommissionsverordnung behandelt. Da dazu keine neuen Argumente vorgelegt wurden, bestätigt der Rat die vorläufigen Feststellungen der Kommission.
- (16) Nach den Sachaufklärungen in der Kommissionsverordnung (Randnummern 11 bis 31) und aus den obigen Erwägungen kommt der Rat zu dem Schluß, daß Punkt-Matrix-Drucker genügend ähnlich sind, um in diesem Verfahren als gleichartige Ware angesehen zu werden. Folglich werden alle in der Gemeinschaft hergestellten Punkt-Matrix-Drucker und alle aus Japan importierten Punkt-Matrix-Drucker als gleichartige Ware angesehen mit Ausnahme der Drucker für Spezialzwecke, der Drucker, die integraler Bestandteil eines Computersystems sind und zusammen mit diesem System importiert und verkauft werden, sowie der handlichen Taschendrucker.

#### D. Normalwert

- (17) Der Normalwert wurde für die Waren, für die der vorläufige Antidumpingzoll eingeführt worden war, bei der endgültigen Sachaufklärung in der Regel nach den für die vorläufige Antidumpingermittlung gewählten Methoden und unter Berücksichtigung der von den betroffenen Parteien vorgelegten neuen Beweismittel errechnet.
- (18) Ein Ausführer beantragte, daß bei der Errechnung des Normalwerts für einige seiner Verkäufe auf dem Inlandsmarkt der Wert bestimmter Güter berücksichtigt wird, die angeblich als eine Form des Preisnachlasses für die betreffende Ware gratis gegeben werden. Jedoch wurde festgestellt, daß diese Rabatte nur auf Zubehör gewährt wurden und daher nicht in direkte Beziehung zu den betreffenden Verkäufen standen.
- (19) Einige Ausführer beantragten weiterhin, daß bei der Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage der Inlandspreise die Transferpreise zwischen verbundenen Gesellschaften oder Verkaufsorganisationen dieser Ausführer auf dem japanischen Markt

berücksichtigt werden. Die Kommission hielt jedoch nach wie vor ein solches Vorgehen aus den unter Randnummern 33, 39 und 40 der Kommissionsverordnung dargelegten Gründen für nicht angebracht. Der Rat schließt sich dieser Auffassung an.

- (20) Einige Ausführer erhoben Einwände dagegen, daß bestimmte Verkäufe oder Verkaufskanäle bei der Berechnung des Normalwerts auf der Grundlage der Inlandspreise nicht berücksichtigt worden sind, da diese Verkäufe effektiv im normalen Handel getätigt worden seien. Die Kommission stellte jedoch fest, daß in diesen Fällen die Verkäufe während des Untersuchungszeitraums in erheblichen Mengen und zu Preisen getätigt wurden, die im normalen Handelsverkehr und innerhalb des Untersuchungszeitraums nicht die Deckung aller angemessen verteilten Kosten ermöglichten, wie in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorgesehen. Diese Schlußfolgerung wird vom Rat bestätigt.

Für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung bestätigt der Rat, daß die Normalwerte unter diesen Umständen und in den Fällen, in denen die verbleibenden Verkäufe, d. h. diejenigen, die als in normalem Handelsverkehr getätigt angesehen wurden, weniger als 5 % des Volumens der Ausfuhren des betreffenden Modells nach der Gemeinschaft erreichten, rechnerisch ermittelt werden.

- (21) Was die Beträge für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten sowie für eine angemessene Gewinnspanne bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts anbetrifft, so beantragte ein Ausführer, der die betreffende Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkaufte, daß die Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten sowie die Gewinnspanne bei seinen relativ geringen Verkäufen anderer, nicht verwandter Waren bei der Berechnung des Normalwerts der betreffenden Waren zugrunde gelegt werden sollten.

Die Kommission sah jedoch keinen Grund dafür, ihren unter Randnummer 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/88 dargelegten Standpunkt zu ändern. Der Rat bestätigt den Standpunkt, daß die Tatsache, daß ein Ausführer die betreffende Ware nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft und daher keine Verkaufsorganisation auf dem Inlandsmarkt besitzt, die Berechnungsgrundlage für die Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten sowie die Gewinnspanne bei der rechnerischen Ermittlung der Normalwerte dieses Ausführers nicht ändert.

Außerdem wird in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 inzwischen bestätigt, daß unter diesen Umständen derartige Kosten und Gewinne aufgrund der Kosten und des Gewinns ermittelt werden, die anderen Herstellern oder Ausführern in dem Ursprungs- und Ausfuhrland bei gewinnbringenden Verkäufen der gleichartigen Ware entstehen.

- (22) Einige Ausführer erhoben Einwände dagegen, daß bei der Berechnung ihrer Normalwerte die Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten sowie die Gewinnspanne zugrunde gelegt wurde, die anderen Herstellern oder Ausführern bei ihren gewinnbringenden Verkäufen der gleichartigen Ware in Japan entstanden. In diesen Fällen hatten die betreffenden Ausführer im normalen Handelsverkehr nicht 5 % oder mehr des Volumens der Ausfuhren eines bestimmten Modells nach der Gemeinschaft verkauft. Unter diesen Umständen wurde der Normalwert nach der üblichen Praxis der Kommission rechnerisch nach dem Verfahren des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 ermittelt. Eine der Exportgesellschaften hatte die vorläufige Sachaufklärung der Kommission hinsichtlich der 5 %-Spanne nicht bestritten, behauptete aber später, daß sie die gleichartige Ware in ausreichenden Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauft hätte und daß bei der Berechnung der Normalwerte die Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten sowie der Gewinn bei diesen Verkäufen berücksichtigt werden sollten. Die Nachweise für diese Behauptung waren jedoch nicht ausreichend, und der Rat bestätigt daher die vorläufige Sachaufklärung der Kommission.

Der Rat schließt sich folglich der Auffassung der Kommission an, daß unter diesen Umständen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 die Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten sowie die Gewinnspanne auf der Grundlage der Kosten und Gewinne errechnet werden, die anderen Ausführern bei ihren gewinnbringenden Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem japanischen Markt entstehen.

- (23) Ein anderer Ausführer beantragte, daß keine Berichtigung vorgenommen wird, um bestimmte Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten der Tochtergesellschaft oder der verbundenen Vertriebsgesellschaften einzubeziehen. Die Kommission ist jedoch der Auffassung — und der Rat bestätigt diese —, daß zur Einbeziehung aller anfallenden Kosten bei der Berechnung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 derartige Kosten gebührend berücksichtigt werden müssen.
- (24) Einige Ausführer machten geltend, bei der Berechnung ihrer Normalwerte sei eine übertrieben hohe Gewinnspanne zugrunde gelegt worden. Soweit jedoch eine individuelle Spanne für einen Ausführer berechnet werden konnte, wurde diese Zahl, d. h. der bei gewinnbringenden Verkäufen tatsächlich erzielte Gewinn, bei der Errechnung des Normalwerts berücksichtigt.
- (25) Einige Ausführer machten ferner geltend, daß sich eine künstlich hohe Gewinnspanne ergibt, wenn man die Berechnung auf die im normalen

Handelsverkehr getätigten Verkäufe beschränkt und damit gewisse Verlustverkäufe ausschließt. Ferner wurde beantragt, daß gewisse Verlustverkäufe als im normalen Handelsverkehr getätigt angesehen werden sollten, da dies die übliche Handelspraxis im Druckergeschäft sei. Die Kommission lehnte diese Auffassung ab, da Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorsieht, daß unter diesen Umständen der Normalwert allein anhand der verbleibenden, d. h. gewinnbringenden Verkäufe ermittelt wird.

- (26) Im Falle der Ausführer, für die keine ausreichenden Informationen für diese Berechnung vorlagen oder die mit Verlust verkauften oder keine oder nur unzureichende Verkäufe gleichartiger Waren auf dem Inlandsmarkt vorweisen konnten, wurde angesichts der Vielfalt der Gewinnspannen die gewogene durchschnittliche Gewinnspanne der anderen Ausführer gleichartiger Waren zugrunde gelegt, für die ausreichende Informationen vorlagen.

Diese Berechnung ergab eine durchschnittliche Gewinnspanne von 37 %.

Die von der Kommission vorgenommene Einbeziehung einer Gewinnspanne bei der Berechnung der Normalwerte steht vollauf im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88. Die Feststellungen der Kommission werden folglich vom Rat bestätigt.

- (27) Was die Verkäufe der betreffenden Ware an unabhängige Abnehmer anbetrifft, die die Ware unter ihrem eigenen Firmennamen weiterverkaufen (OEM), so beantragte ein Ausführer weiterhin, daß bei den Normalwerten der gewogene Durchschnitt aller Verkäufe im normalen Handelsverkehr auf dem japanischen Markt, d. h. der gewogene Durchschnitt sowohl der Verkäufe unter dem eigenen Firmennamen als auch an OEM, zugrunde gelegt wird. In diesem Punkt bestätigt der Rat die Auffassung der Kommission, wie sie unter Randnummer 38 der Kommissionsverordnung dargelegt ist. Außerdem ist der Rat der Ansicht, daß, nachdem alle seriellen Punkt-Matrix-Drucker als gleichartige Ware im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden (Randnummern 5 bis 9), die Ermittlung eines einzigen Normalwerts für alle Modelle der betreffenden Ware keinen gerechten Vergleich mit den Ausfuhrpreisen zulassen würde, wie er in Artikel 2 Absatz 9 und 2 Absatz 10 der letztgenannten Verordnung vorgesehen ist. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden die Normalwerte für jedes Modell ermittelt und mit dem Ausfuhrpreis der gleichen oder besonders ähnlichen Ware verglichen. Dieses Vorgehen wurde auch für die Berechnung der Schadensschwelle gewählt, wo zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen nur gleiche oder ähnliche Modelle verglichen werden.

- (28) Der Rat bestätigt ferner den Standpunkt der Kommission hinsichtlich bestimmter Vertriebs-, Verwaltungs- und anderer Gemeinkosten der Verkaufsgesellschaften oder Verkaufsabteilungen in Japan, wie er unter Randnummern 39 und 40 der Kommissionsverordnung dargelegt ist.

#### E. Ausführpreis

- (29) Im Falle der Direktausfuhren japanischer Hersteller an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausführpreise auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der verkauften Ware bestimmt.
- (30) In anderen Fällen wurden die Ausfuhren an Tochtergesellschaften gesandt, die die Ware in die Gemeinschaft importierten. In diesen Fällen erschien es angesichts der Beziehung zwischen dem Ausführer und dem Einführer angebracht, die Ausführpreise auf der Grundlage der Preise zu errechnen, zu denen die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde. Mengenrabatte, Preisnachlässe und der Wert von Gratiszugaben wurden von dem Preis an den unabhängigen Käufer abgezogen. Auch wurde eine entsprechende Berichtigung für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich aller Zölle und Abgaben vorgenommen.
- (31) Hinzu kommt, daß eine Reihe von Verkäufen an unabhängige Käufer in der Gemeinschaft über Tochtergesellschaften des Ausführers in oder außerhalb der Gemeinschaft erfolgten. In einigen dieser Fälle zeigte sich, daß die verbundene Gesellschaft zwar nicht der offizielle Einführer war, aber gewisse Aufgaben eines Einführers erfüllte und gewisse normalerweise dem Einführer entstehende Kosten trug. Sie nahm Aufträge entgegen, kaufte die Ware von dem Ausführer und verkaufte sie unter anderem an unabhängige Abnehmer weiter. Diese Abnehmer übernahmen den Vertrieb der Ware im allgemeinen in Gebieten, in denen der Ausführer keine Einfuhr- oder Vertriebstochtergesellschaft besaß. Einige Ausführer verkauften die Ware auch an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft über mehr als eine Tochtergesellschaft. In diesen Fällen — außer einem — hatten beide Tochtergesellschaften ihren Sitz in der Gemeinschaft. In dem Ausnahmefall hatte eine Tochtergesellschaft ihren Sitz in und eine außerhalb der Gemeinschaft. In diesen Fällen wurden die normalerweise nur einem Einführer entstehenden Kosten von beiden Tochtergesellschaften des betroffenen Ausführers getragen. Unter diesen Umständen zahlte die eine Tochtergesellschaft einen bestimmten Preis an die Ausführer und die zweite Tochtergesellschaft einen höheren Preis an die erste Tochtergesellschaft. Es wurde beantragt, daß unter all diesen Umständen als tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Verordnung

(EWG) Nr. 2423/88 der Preis herangezogen werden sollte, den die einzelnen Tochtergesellschaften den unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft in Rechnung stellen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Ware unter diesen Umständen von dem Ausführer in Japan zur Ausfuhr in die Gemeinschaft an eine Tochtergesellschaft mit Sitz entweder innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft verkauft worden war. Diese Tochtergesellschaften übernehmen — unabhängig davon, ob sie offiziell die Ware einführen oder nicht — die typischen Aufgaben einer Einfuhrtochtergesellschaft. Angesichts der geschäftlichen Verbindung zwischen dem Ausführer und seiner Tochtergesellschaft wurde der Ausführpreis in diesen Fällen als Transferpreis angesehen und daher als nicht zuverlässig nicht berücksichtigt. Folglich mußte der Ausführpreis auf der Grundlage des Preises errechnet werden, zu dem die Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer verkauft wurde, wobei Berichtigungen für alle der oder den fraglichen Tochtergesellschaft(en) anfallenden Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorgenommen wurden.

- (32) Der Rat bestätigt die Sachaufklärung der Kommission unter Randnummern 45 bis 49 der Kommissionsverordnung, was die Ermittlung der Ausführpreise anbetrifft.

#### F. Vergleich

- (33) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, wie Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften der Ware und Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen, soweit die angebliche direkte Beziehung dieser Unterschiede zu den betreffenden Verkäufen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen werden konnte. Dies war der Fall bei Unterschieden bei den Kreditbedingungen, Garantien, Provisionen, Gehältern für Verkaufspersonal, Verpackung, Transport, Versicherung, Be- und Entladung sowie sonstigen Nebenkosten.
- (34) Der Normalwert und die Ausführpreise, die sich sowohl auf die tatsächlich gezahlten Preise als auch auf die rechnerisch ermittelten Ausführpreise stützten, wurden auf der gleichen Handelsstufe verglichen. Die berichtigten Preise oder rechnerisch ermittelten Werte wurden für jede Exportgesellschaft, jede inländische Verkaufsgesellschaft oder Verkaufsorganisation ermittelt. Die Ausführpreise wurden ab Exportverkaufsgesellschaft oder -verkaufsorganisation ermittelt.
- (35) Ein Ausführer beantragte weiterhin eine Berichtigung für Unterschiede bei den auf dem Inlandsmarkt und den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Mengen. Der Antrag stützte sich auf

eine angebliche Kostendifferenz wegen unterschiedlicher Produktionsvolumen. Jedoch wurden gegenüber der vorläufigen Sachaufklärung keine zusätzlichen Beweismittel für die Kosteneinsparungen infolge der Produktion unterschiedlicher Mengen vorgelegt. Der Rat bestätigt daher die Auffassung der Kommission, daß der Antrag abzulehnen ist.

- (36) Der Rat bestätigt ferner die Feststellungen der Kommission unter Randnummern 52 und 54 bis 56 der Kommissionsverordnung, was den Vergleich des Normalwertes mit den Ausfuhrpreisen anbetrifft.

### G. Dumpingspannen

- (37) Der Normalwert wurde für jedes Modell und jeden Ausführer mit den Ausfuhrpreisen vergleichbarer Modelle je Geschäftsvorgang verglichen. Die Sachprüfung ergibt, daß bei den Einfuhren von Punkt-Matrix-Druckern mit Ursprung in Japan im Falle aller untersuchten japanischen Ausführer Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert den Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft übersteigt.

- (38) Die Dumpingspannen waren je nach Ausführer unterschiedlich hoch; die gewogenen mittleren Dumpingspannen betragen ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft:

— Alps Electrical Co. Ltd	6,1 %
— Brother Industries Ltd	39,6 %
— Citizen Watch Co. Ltd	43,3 %
— Copal Co. Ltd	18,6 %
— Fujitsu Ltd	86,0 %
— Japan Business Computer Co. Ltd	22,4 %
— Juki Corporation (vormals Tokyo Juki)	80,0 %
— Nakajima Ltd	12,0 %
— NEC Corporation	67,5 %
— OKI Electric Industry Co. Ltd	8,1 %
— Seiko Epson Corporation	29,7 %
— Seikosha Co. Ltd	73,0 %
— Shinwa Digital Industry Co. Ltd	9,5 %
— Star Micronics Co. Ltd	13,6 %
— Tokyo Electric Co. Ltd	4,8 %

- (39) Im Falle der Ausführer, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, wurden die Dumpingspannen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf der Grundlage der verfügbaren Fakten bestimmt.

In diesem Zusammenhang war die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung die am besten geeignete Basis für die

Bestimmung der Dumpingspanne lieferten und daß eine Möglichkeit für die Umgehung des Zolls geschaffen würde, wenn die Dumpingspanne für diese Ausführer niedriger wäre als die höchste Dumpingspanne von 86 %, die für einen Ausführer ermittelt wurde, der an der Untersuchung mitgearbeitet hatte. Daher wird es als angemessen angesehen, letztere Dumpingspanne für diese Gruppe von Ausführern zu wählen.

Hinsichtlich Hinsichtlich der Gesellschaft, die eine Zusammenarbeit mit der Kommission bei der vorläufigen Untersuchung abgelehnt hatte, blieben die Umstände bis zur abschließenden Sachprüfung unverändert. Daher bestätigt der Rat, daß es angemessen ist, die endgültige Beurteilung für diese Gesellschaft auf der Grundlage der verfügbaren Fakten, d.h. der Ergebnisse der Untersuchung vorzunehmen.

- (40) Es bestand die Auffassung, daß in diesem Fall ebenfalls eine Möglichkeit für die Umgehung des Zolls geschaffen und die Weigerung zur Zusammenarbeit belohnt würde, wenn die Dumpingspanne für diesen Ausführer niedriger wäre als die höchste Dumpingspanne, die für einen Ausführer ermittelt wurde, der an der Untersuchung mitgearbeitet hatte. Daher wird es als angemessen angesehen, die höchste Dumpingspanne für diese Gesellschaft zu wählen.

### H. Industriezweig der Gemeinschaft

- (41) Die Kommission betrachtete als Industriezweig der Gemeinschaft die vier Hersteller in der Gemeinschaft, die Mitglieder von Europrint sind (siehe Randnummer 69 der Kommissionsverordnung). Diese Schlußfolgerung stützte sich auf die Erwägung, daß die vier Mitglieder von Europrint etwa 65 % der gesamten Produktion von Nadeldruckern in der Gemeinschaft herstellten, d.h. einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung der gleichartigen Ware erreichten, und daß die Gründe, welche drei Mitglieder von Europrint zur Einfuhr von Punkt-Matrix-Druckern aus Japan veranlaßten, wie auch der Umfang, der Wert und die anderen Umstände dieser Einfuhren als eine legitime Selbstschutzmaßnahme angesehen werden können (siehe Randnummern 63 bis 67 der Kommissionsverordnung).

- (42) Gegenüber dieser Schlußfolgerung argumentierten einige Ausführer erstens, daß für die drei Hersteller keine Notwendigkeit bestand, japanische Nadeldrucker einzuführen und ein volles Druckerprogramm anzubieten, zweitens, daß diese Einfuhren den einführenden Herstellern einen Schaden verursachten, weil diese Nadeldrucker mit den Nadeldruckern der eigenen Produktion konkurrierten, und drittens, daß diese Einfuhren nach Umfang und Anstieg die Grenzen dessen überschreiten, was vernünftigerweise als reine Selbstschutzmaßnahme bezeichnet werden könnte.

- (43) Zu dem ersten Argument ist zunächst daran zu erinnern, daß alle drei Gemeinschaftshersteller gleichartige Druckermodelle herstellten, bevor sie in den Jahren 1984 bis 1986 beschlossen, diese Drucker eigener Produktion durch die billigen Drucker japanischen Ursprungs abzulösen. Die drei Hersteller erweiterten folglich nicht ihre Modellpalette, sondern ersetzten eigene Druckermodelle durch japanische Modelle. Zweitens ist es offensichtlich, daß potentielle Kunden eher bereit sind, Büromaschinen von einem Lieferanten zu kaufen, der eine volle Modellpalette bietet. Den drei Gemeinschaftsherstellern kann daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie weiterhin eine volle Modellpalette an Nadeldruckern bieten wollen.

Drittens wird nicht bestritten, daß der Hauptgrund für diese Einfuhren darin liegt, daß wegen des durch die Einfuhren aus Japan verursachten niedrigen Preisniveaus auf dem Druckermarkt die drei Unternehmen die Kosten für Entwicklung und Produktion eines neuen Druckermodells nicht innerhalb einer angemessenen Zeit hätten amortisieren können.

- (44) Bei dem zweiten Argument der Ausführer werden zwei Dinge verwechselt, nämlich die Bestimmung der gleichartigen Ware und die Frage, ob die eingeführten Modelle unmittelbar mit den Druckern aus der eigenen Produktion der Einführer konkurrieren. Für die Zwecke der Bestimmung der gleichartigen Ware ist nach Auffassung des Rates die Tatsache, daß sich keine klare Trennungslinie zwischen den einzelnen Produkten ziehen läßt, ausreichend, um allgemein alle Punkt-Matrix-Drucker als gleichartige Ware anzusehen. Dieses Fehlen einer klaren Abgrenzung bedeutet jedoch nicht, daß die Gemeinschaftshersteller sich selbst einen Schaden zufügten, indem sie diese Drucker importierten. Da die Mehrheit der japanischen Ausführer Druckermodelle der verschiedenen Leistungsklassen verkauft und eine volle Modellpalette anbietet, kann absolut nicht von selbst verursachtem Schaden die Rede sein, wenn ihre Konkurrenten in der Gemeinschaft über diese Einfuhren versuchen, ebenfalls eine derartige Druckerpalette anzubieten.
- (45) Was das dritte Argument anbetrifft, so überprüfte die Kommission die Zahlen über die Einfuhren der drei Hersteller während des Untersuchungszeitraums. Sie stellte fest, daß diese Einfuhren 10,68 %, 28,9 % bzw. 47,4 % der Gesamtproduktion dieser Hersteller erreichten. In diesem Zusammenhang berücksichtigte sie die Tatsache, daß diese eingeführten Druckermodelle dem unteren Bereich des Druckermarktes angehörten, wie er in der Studie von Ernst & Whinney Conseil definiert wird. Dieses Segment ist das wichtigste des Druckermarktes und verzeichnete in jüngster Zeit erheblich höhere Zuwachsraten als der gesamte Markt. Ferner wollten die Gemeinschaftshersteller ihre Marktanteile zurückgewinnen, die sie infolge

der Aufgabe der eigenen Produktion in diesem Segment verloren hatten. Volumen, Wert und Anstieg dieser Einfuhren können daher nicht als unproportional zu ihrem eigenen Produktionsniveau angesehen werden.

- (46) Aufgrund dieser Ausführungen und aus den Gründen und Umständen, die die Gemeinschaftshersteller zur Einfuhr japanischer Nadeldrucker veranlaßten (siehe Randnummern 63 bis 67 der Kommissionsverordnung), kommt der Rat zu dem Schluß, daß die Nadeldruckereinfuhren der Mitglieder von Europrint aus Japan als eine vernünftige Selbstschutzmaßnahme anzusehen sind. Folglich sind die drei Mitglieder von Europrint nicht aus den Herstellern der Gemeinschaft auszuschließen, die den Industriezweig der Gemeinschaft darstellen.

### I. Schädigung

#### a) *Volumen und Marktanteile der gedumpte Einfuhren*

- (47) Die Kommission stellte in ihrer vorläufigen Sachaufklärung fest, daß der Marktanteil der japanischen Ausführer in der Gemeinschaft von 49 % im Jahr 1983 auf 73 % im Jahr 1986 angestiegen war. Während sich der Gesamtabsatz bei Punkt-Matrix-Druckern in der Gemeinschaft von 800 000 Stück 1983 auf 2 093 000 Stück 1986 erhöhte, d. h. um 162 %, stiegen die japanischen Einfuhren von 390 000 Stück 1983 auf 1 522 000 Stück 1986 oder um 290 %. Die Kommission stellte ferner eine erhebliche Zunahme der Präsenz der Japaner zwischen 1983 und 1986 in den einzelnen Marktsegmenten fest, wie sie von einigen Marktforschungsunternehmen (IDC und Data quest) nach der Druckgeschwindigkeit definiert werden und auf die in der Studie von Ernst & Whinney Conseil Bezug genommen wird. Im unteren Segment stieg der Anteil der japanischen Ausführer von 65 % auf 88 %, derjenige des Industriezweigs der Gemeinschaft fiel von 24 % auf 7 %. Im mittleren Marktsegment erhöhten die japanischen Ausführer ihren Marktanteil von 46 % auf 65 %, derjenige des Industriezweigs der Gemeinschaft fiel von 34 % auf 25 %. Im oberen Marktsegment stieg der Anteil der japanischen Ausführer von 4 % auf 47 % und ging derjenige des Industriezweigs der Gemeinschaft von 61 % auf 28 % zurück. Ernst & Whinney Conseil kommentierten diese Entwicklung dahingehend, daß die EWG-Hersteller in dem unteren Marktsegment am wenigsten erfolgreich waren und auf japanische OEM-Verkäufe zurückgriffen, um in diesem Bereich Produkte unter eigenem Firmennamen anbieten zu können.
- (48) Zu den Zahlenangaben für den unteren Marktbe-  
reich erklärten die Ausführer, daß der Marktanteil des Industriezweigs der Gemeinschaft zur Berücksichtigung der OEM-Einfuhren von drei Mitgliedern von Europrint berichtigt werden müßte. Diese

Hersteller verkauften die eingeführten Drucker unter ihrem eigenen Firmennamen. Nach Auffassung der Ausführer wurde der Marktanteil des Industriezweigs der Gemeinschaft daher weit unterschätzt. Der Rat ist jedoch der Auffassung, daß die Gemeinschaftshersteller im Falle der sogenannten OEM-Einfuhren eher als Vertriebsunternehmen japanischer Nadeldrucker denn als Hersteller handeln. Eine Berichtigung erscheint daher nicht gerechtfertigt.

b) *Preise*

aa) *Preisverfall*

- (49) Anhand der Studie von Ernst & Whinney Conseil stellte die Kommission fest, daß die Stückpreise auf dem gesamten Nadeldruckermarkt in der Gemeinschaft von 1983 bis 1986 allgemein zwischen 25 % und 35 % gesunken waren. Der Preiseinbruch war erheblich größer im unteren und oberen Marktsegment als im mittleren Marktsegment. Dieser unterschiedliche Preisrückgang deckt sich mit dem beträchtlichen relativen Anstieg des Marktanteils der japanischen Ausführer im unteren und oberen Marktsegment. Der Industriezweig der Gemeinschaft mußte diesen Preisrückgang ebenfalls mitmachen.

bb) *Preisunterbietung*

- (50) Was die Preisunterbietung anbetrifft, so untersuchte die Kommission ausführlich die Preise, die die japanischen Ausführer und die Gemeinschaftshersteller dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung stellten.

Zunächst wurden repräsentative Nadeldruckermodelle der vier Mitglieder von Europrint ausgewählt. Auf die als repräsentativ angesehenen Nadeldruckermodelle entfielen etwa 68 % der Gesamtverkäufe aller Modelle des Industriezweigs der Gemeinschaft in der Gemeinschaft. Sodann wurden auf der Basis der IMV-Studie über den Modellvergleich und in enger Zusammenarbeit mit diesem Institut Nadeldruckermodelle der japanischen Ausführer ausgewählt, die den Druckermodellen der Mitglieder von Europrint hinsichtlich jedweder Spezifikationen, Leistungsmerkmalen, Geschwindigkeit, Anwendung und Einsatzbereich besonders ähnlich waren. Auf diese ausgewählten japanischen Druckermodelle entfielen während des Untersuchungszeitraums etwa 65 % aller Verkäufe der japanischen Ausführer in der Gemeinschaft. Drittens wurde der gewogene durchschnittliche Nettopreis dieser vergleichbaren Druckermodelle in Frankreich, Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich in den einzelnen Verkaufskanälen, d. h. OEM-Vertriebsgesellschaften, Händler und Endanwender, verglichen.

- (51) Wurden keine entsprechenden Preise in den einzelnen Verkaufskanälen festgestellt, so wurden Berichtigungen vorgenommen (25 % zwischen Händler und Vertriebsgesellschaft). Stellte die

Kommission fest, daß größere Unterschiede in den technischen oder materiellen Eigenschaften die Vorstellungen des Verbrauchers von den Druckern und die Preise beträchtlich beeinflussten, so wurden entsprechende Berichtigungen vorgenommen oder die Druckermodelle aus dem Vergleich ausgeschlossen. Zusätzliche Berichtigungen erfolgten für Gewichtsunterschiede zwischen den Druckermodellen (für Unterschiede zwischen 50 % und 74 % 10 %ige Preisberichtigung, für Unterschiede zwischen 75 % und 99 % 20 %ige Preisberichtigung).

- (52) Einige Ausführer behaupteten, daß die Berichtigungen für Gewichtsunterschiede zu niedrig seien und daß zusätzliche Berichtigungen für Unterschiede in der Lebensdauer der Drucker vorgenommen werden sollten (d. h. für die Zeit zwischen dem Ausfall und der Lebensdauer des Druckkopfes). Ein weiterer Ausführer beantragte, daß Unterschiede in den Produktionskosten zwischen seinen Nadeldruckern und den Druckern der Gemeinschaftshersteller berücksichtigt werden.

Die Kommission konnte diese Argumente jedoch nicht akzeptieren. Was die Gewichtsunterschiede anbetrifft, so stellten die Marktforschungsinstitute IMV Info-Marketing und Ernst & Whinney Conseil fest, daß Gewichtsunterschiede nur bis zu einem gewissen Grade bei dem Preisvergleich berücksichtigt werden sollten. Während IMV Info-Marketing meinte, daß eine genaue Berichtigung für Gewichtsunterschiede unmöglich sei, legte Ernst & Whinney Conseil eine Formel für die Berechnung derartiger Berichtigungen vor. Jedoch erkannte dieses Institut an, daß die Formel auf Annahmen und Schätzungen beruhte und nicht auf präzisen, zuverlässigen und nachprüfaren Daten. Das größere Gewicht eines Druckers kann auch auf überholte Produktionstechniken zurückzuführen sein und bedeutet daher nicht zwangsläufig höhere Qualität oder eine bessere Beurteilung durch den Verbraucher. Unter diesen Umständen wurden nur begrenzte Berichtigungen für Gewichtsunterschiede als angemessen angesehen. Was die Berichtigungen für die Lebensdauer anbetrifft, so stellte die Kommission anhand der Studie von IMV Info-Marketing fest, daß sich diese Unterschiede, wenn überhaupt vorhanden, nicht quantifizieren lassen. Darüber hinaus bestehen keine allgemein anerkannten Normen für die Messung dieser Unterschiede. Folglich wurden keine Berichtigungen zugestanden. Der Rat bestätigt diese Sachaufklärung der Kommission.

- (53) Der Preisvergleich ergab, daß alle japanischen Ausführer außer dreien im Durchschnitt die Preise der vergleichbaren Modelle der Gemeinschaftshersteller unterboten hatten. Die durchschnittliche Preisunterbietung betrug 3,93 % bis 43,42 %. Von den drei Ausführern, bei denen keine Preisunterbietung festgestellt wurde, hatten zwei entweder nur sehr geringe Mengen exportiert oder über spezifische Abnehmer verkauft oder beides. Alle

drei verkauften zu Preisen, die, wären sie für die vergleichbaren Druckermodelle des Industriezweigs der Gemeinschaft gefordert worden, keinen angemessenen Gewinn zugelassen hätten.

Unter diesen Umständen kommt der Rat zu dem Schluß, daß die Preise der gedumpte Einfuhren die Preise der vergleichbaren in der Gemeinschaft hergestellten Nadeldrucker erheblich unterboten.

#### c) Andere maßgebliche wirtschaftliche Faktoren

- (54) In ihrer vorläufigen Sachaufklärung (Randnummern 83 bis 87 der Kommissionsverordnung) stellte die Kommission fest, daß Kapazität, Produktion und Absatz des Industriezweigs der Gemeinschaft bei Nadeldruckern zwischen 1983 und 1986 gestiegen waren. Die Kapazitätsauslastung blieb jedoch konstant bei etwa 70 %.

Im gleichen Zeitraum stiegen die Bestände der Hersteller in der Gemeinschaft an nicht verkauften Punkt-Matrix-Druckern rascher als die Verkäufe. Während 1984 der antragstellende Industriezweig der Gemeinschaft insgesamt gesehen im gewogenen Durchschnitt einen Gewinn von etwa 9 % aus dem Verkauf seiner eigenen Produktion erzielte, betrug dieser Gewinn in dem Untersuchungszeitraum nur noch 1 %. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die durchschnittlichen Produktionskosten des Industriezweigs der Gemeinschaft bei Punkt-Matrix-Druckern von 1984 bis 1987 (erste drei Monate) zurückgingen. Trotzdem verringerten sich die Gewinnspannen des Industriezweigs der Gemeinschaft. Außerdem investierten die Gemeinschaftsindustrien mehr in die Senkung ihrer Produktionskosten als in die Schaffung neuer Kapazitäten. Schließlich mußten sie ihre Ausgaben für Forschung und Entwicklung neuer Drucker weit unter das Niveau ihrer wichtigsten japanischen Konkurrenten kürzen.

#### d) Schlußfolgerungen

- (55) Unter den Randnummern 88 bis 92 der Kommissionsverordnung werden die Gründe dargelegt, die die Kommission zu dem Schluß führten, daß den Herstellern von Punkt-Matrix-Druckern in der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde. Die allgemeinen Zahlen für den Punkt-Matrix-Druckermarkt zeigen eine stetig wachsende Nachfrage und folglich einen expandierenden Markt. Dagegen zeigen die Zahlen für die Gemeinschaftshersteller, daß ihre Leistung mit der allgemeinen Marktentwicklung nicht Schritt hielt und daß sie erheblich an Marktanteilen verloren hatten. Hinzu kamen dramatische Rentabilitätsverluste, die den Rat zu dem Schluß veranlassen, daß der Industriezweig der Gemeinschaft nach wie vor nur niedrige oder sogar rückläufige Gewinne erzielt und daß ihm ein erheblicher Schaden entsteht.

#### J. Schädigung durch die gedumpte Einfuhren

- (56) Die Kommission stellte unter Randnummer 108 ihrer Verordnung fest, daß der Umfang der gedumpte Einfuhren, ihr Marktanteil und die Preise, zu denen die gedumpte Drucker in der Gemeinschaft angeboten wurden, für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft waren.
- (57) Gegenüber dieser Schlußfolgerung brachten die Ausführer und die Einführer zweierlei vor. Erstens sei es der Kommission nicht gelungen, die spezifischen Schadenswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die einzelnen CJPRINT-Mitglieder aufzuzeigen, und zweitens sei die schwierige Marktsituation des Industriezweigs der Gemeinschaft entweder selbst verschuldet oder durch andere Faktoren wie die billigen nicht gedumpte Einfuhren aus anderen Drittländern als Japan hervorgerufen worden. In diesem Zusammenhang behaupteten die Ausführer außerdem, daß die Gemeinschaftshersteller von je her ein konservatives Marktverhalten zeigten, das auf dem rasch expandierenden Druckermarkt ungeeignet sei, daß sie die falschen Marktstrategien (eine Marktnischenstrategie) gewählt hätten, daß sie nicht bereit seien, das erforderliche Kapital in Forschung und Entwicklung zu investieren, und schließlich, daß sie nur unter ihren eigenen hohen Kostenstrukturen litten.
- (58) Der Rat kann diese Argumente nicht akzeptieren. Zu dem ersten Argument ist zu sagen, daß nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 festgestellt werden muß, daß die Schädigung durch die gedumpte Einfuhren verursacht wurde. Diese Bestimmung, die sich auf alle gedumpte Einfuhren bezieht, kann nicht so eng ausgelegt werden, daß die Schadenswirkung der Verkäufe eines jeden Ausführers für sich genommen ermittelt werden muß. Eine solche Schadensaufklärung würde in den allermeisten Fällen unmöglich sein, so daß die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 nicht angewandt werden könnte. Gedumpte Einfuhren, die für sich genommen keine bedeutende Schädigung verursachen, würden nicht unter ein Antidumpingverfahren fallen, während ihre kumulative Wirkung durchaus beträchtliche Schadenswirkung haben kann. Es entspricht dem Gesetzeszweck der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, die Auswirkungen aller Einfuhren auf die Gemeinschaftsindustrie zu prüfen. Deshalb können auch angemessene Maßnahmen gegenüber allen Ausführern ergriffen werden, selbst wenn die Ausfuhrmengen jedes einzelnen Ausführers für sich genommen geringfügig sind (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988, Rechtssache 294/86 — Technointorg gegen Kommission — noch nicht veröffentlicht). Der Rat ist daher der Auffassung, daß die Schadenswirkungen der gedumpte Einfuhren aller betroffenen Ausführer zusammen und nicht getrennt für jeden Ausführer beurteilt werden müssen.

- (59) Was das zweite Argument anbetrifft, so zeigte die weitere Untersuchung der Kommission, daß die Marktstrategien und die OEM-Einfuhren des Industriezweigs der Gemeinschaft seit 1983 weitgehend durch die Billigeinfuhren japanischer Drucker beeinflußt wurden. Auf der einen Seite gingen die Preise für Nadeldrucker auf dem Gemeinschaftsmarkt seit dem Anstieg der Einfuhren von Nadeldruckern aus Japan stetig zurück, und auf der anderen Seite verringerten sich die Kosten der Gemeinschaftshersteller trotz beträchtlicher Anstrengungen nicht in dem gleichen Umfang wie die Preise. Dem Industriezweig der Gemeinschaft kann daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er nach Marktsegmenten suchte, in denen zumindest für eine gewisse Zeit eine Preiselastizität herrschte und in denen die billigen japanischen Einfuhren noch keinen hohen Marktanteil erreicht hatten oder daß er billige Nadeldrucker aus Japan einfuhrte. Die Untersuchung ergab ferner, daß die Marktstrategien des Industriezweigs der Gemeinschaft in erster Linie durch den Mangel an Kapital infolge geringerer Gewinne beeinflußt wurden, die ihrerseits die Folge der billigen gedumpte Einfuhren waren. Was die Qualität anbetrifft, so argumentierten die japanischen Ausführer im Zusammenhang mit der Ermittlung der Preisunterbietung, daß die in der Gemeinschaft hergestellten Drucker im allgemeinen gleicher, wenn nicht höherer Qualität seien als die vergleichbaren Drucker japanischen Ursprungs.
- (60) Einige Ausführer behaupteten zudem, daß die Einfuhren der billigen Nadeldrucker aus anderen Drittländern als Japan den Markt und das Preisniveau wesentlich beeinträchtigt hätten. Nach den Informationen dieser Ausführer zu urteilen, beschränkten sich die Auswirkungen dieser Einfuhren jedoch auf einen Mitgliedstaat und wurden erst nach Ablauf des Untersuchungszeitraums erheblich. Sie können sich daher nicht nachteilig auf den Gemeinschaftsmarkt ausgewirkt haben, wie die Ausführer behaupten. Der Rat ist darüber hinaus der Auffassung, daß, wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt (siehe Urteil vom 5. Oktober 1988 — Canon gegen Rat — verbundene Rechtssachen 277/85 und 300/85 —, noch nicht veröffentlicht), die Schädigung nicht nur dann festgestellt werden kann, wenn Dumping deren Hauptursache ist. Man kann daher den Ausführern die Verantwortung für eine Schädigung auch dann aufbürden, wenn die durch das Dumping verursachten Verluste nur Teil eines größeren Schadens sind, der auch auf andere Umstände zurückzuführen ist. Schließlich ist die Tatsache, daß ein Gemeinschaftshersteller Schwierigkeiten aus anderen Gründen als Dumping hat, kein Grund, ihn jeglichen Schutzes vor durch Dumping hervorgerufenem Schaden zu berauben.
- (61) Abschließend bestätigt der Rat die Sachaufklärung der Kommission, wonach der Umfang der gedumpte Einfuhren, ihr Marktanteil, die Preise, zu denen die gedumpte Einfuhren in der Gemeinschaft angeboten wurden, und die Verluste- und Gewinnminderungen des Industriezweigs der Gemeinschaft diesem erheblichen Schaden zugefügt haben.

#### K. Interesse der Gemeinschaft

- (62) In ihrer vorläufigen Sachaufklärung trug die Kommission der Position der Druckerhersteller der Gemeinschaft, der Verarbeitungsindustrie, des Handels und der Anwender Rechnung. Aus den unter Randnummern 109 bis 120 der Kommissionsverordnung dargelegten Gründen kam sie zu dem Schluß, daß es für die Gemeinschaft von überwiegendem Interesse ist, daß der durch das Dumping entstandene Schaden beseitigt wird.
- (63) Die Ausführer bestritten diese Schlußfolgerungen im wesentlichen mit drei Argumenten. Erstens behaupteten sie, daß die vier Mitglieder von Europrint jeweils großen Industriekonzernen angehören, die über genügend Kapital verfügen, um die erforderlichen Investitionen für künftige Generationen von Druckern vorzunehmen, ihren Marktanteil zu steigern und ihre Produktionskosten zu senken. Zweitens würden Verarbeitungsindustrie, Vertriebsunternehmen und Händler, vor allem aber Endanwender unter zollbelasteten Druckerpreisen leiden. Drittens würden die Zölle auf Nadeldrucker japanischen Ursprungs nur dazu dienen, die höhere Kostenstruktur der Gemeinschaftshersteller zu schützen. Insbesondere ein Ausführer hob hervor, daß er beträchtliche Gewinne aus dem Verkauf von seinen Nadeldruckern auf dem Gemeinschaftsmarkt erziele. Nachdem Studien unabhängiger Institute gezeigt haben, daß die Herstellungskosten bei den Europrint-Modellen höher sind als diejenigen vergleichbarer Modelle dieses Ausführers (selbst bei der Annahme gleicher Produktionsmengen und Produktionsbedingungen), würden Antidumpingzölle ein Instrument werden, um die Entscheidung der Gemeinschaftshersteller, kostspieligere Modelle zu produzieren als der genannte Ausführer, zu schützen. Antidumpingmaßnahmen würden daher eine eindeutige protektionistische Wirkung haben, was nicht im Interesse der Gemeinschaft sein könne.
- (64) Zu dem ersten Argument ist festzustellen, daß, wie die Kommission bereits in ihrer Verordnung darlegte, die Tatsache, daß alle Mitglieder von Europrint einem größeren Konzern angehören, sie nicht in die Lage versetzen wird, die technologische Herausforderung zur Verbesserung der gegenwärtigen Drucktechnologien oder sogar zur

Entwicklung neuer kontaktloser Druckverfahren anzunehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen sind selbst allgemein rentable Konzerne nicht bereit, langfristig in die Geschäftsbereiche zu investieren, die nur geringe Gewinne erwirtschaften oder Verluste machen.

Derartige Investitionen sind um so weniger wahrscheinlich, als sie beträchtliches Kapital erfordern und mit der Gefahr verbunden sind, daß keine oder nur geringe Erträge erzielt werden. Die gleichen Erwägungen gelten auch für größere Vermarktungsanstrengungen oder höhere Investitionen zur Senkung der Produktionskosten. Der Rat bestätigt daher die Sachaufklärung der Kommission, wonach der Industriezweig der Gemeinschaft ohne Schutz gegen unlautere Handelspraktiken auf dem Nadeldruckermarkt und folglich in der Entwicklung neuer Druckertechnologien noch mehr ins Hintertreffen geraten würde. Da Drucker und Computer eng gekoppelt sind, würden Aufgabe oder wesentliche Einschränkung der Druckerproduktion auch die EDV-Industrie in der Gemeinschaft erheblich beeinträchtigen.

- (65) Hinsichtlich der Interessen der Verarbeitungsindustrie, der Vertriebsunternehmen, der Händler und der Endanwender sollte nicht übersehen werden, daß die mögliche Nettoerhöhung der Kosten für die Anwender von Nadeldruckern infolge der Zollbelastung nur einen relativ geringen Anteil der gesamten Betriebskosten der Anwender von Nadeldruckern darstellen würde. Hinzu kommt, daß die bisherigen Preisvorteile auf unfairen Handelspraktiken beruhten und daß es nicht gerechtfertigt ist, daß diese unfairen niedrigen Preise weiterhin gehandhabt werden. Außerdem müssen diese Interessen gegenüber den vielfältigen Folgen in der Gemeinschaft, unter anderem für die Beschäftigung, abgewogen werden, mit denen zu rechnen ist, wenn dem Industriezweig der Gemeinschaft kein Schutz geboten und damit der Fortbestand einer rentablen Matrix-Drucker-Industrie gefährdet wird. Die kurzfristigen Vorteile billiger Preise werden bei weitem durch die langfristigen Nachteile überwogen, die entstehen, wenn in der Gemeinschaft keine Matrix-Drucker-Industrie mehr besteht. Aus diesen Gründen ist der Rat der Ansicht, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, die Matrix-Drucker-Industrie in der Gemeinschaft zu schützen.

- (66) Zu dem Kostenargument ist festzustellen, daß die Gemeinschaftshersteller ihre Herstellungskosten in den letzten Jahren bereits gesenkt hatten. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, daß sie angesichts der rückläufigen Gewinne als Folge der Absatzverluste gegenüber den ungeheuren Mengen gedumpter Einfuhren ihre Kostenstruktur nicht in dem erforderlichen Umfang verbessern und keine kosteneffizienteren Punkt-Matrix-Drucker herstellen

konnten. Auch nach der Einführung von Zöllen wird der Industriezweig der Gemeinschaft weiterhin der Preis- und Qualitätskonkurrenz ausgesetzt sein. Der Rat ist der Auffassung, daß die Interessen der Gemeinschaft wirksam durch Schutzmaßnahmen gegen Dumpingimporte gewahrt sind, selbst wenn ein Antidumpingzoll nicht die Auswirkung hat, die Gemeinschaftsindustrie dem Wettbewerb der Waren anderer Hersteller der Gemeinschaft oder anderer Drittländer, bei denen kein Dumping vorliegt, zu entziehen (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988, Rechtssache 250/85 — Brother gegen Rat —, noch nicht veröffentlicht). Mit der Wiederherstellung einer derartigen fairen Wettbewerbssituation wird der Industriezweig der Gemeinschaft — wie die japanischen Ausführer in der Vergangenheit — Kosteneinsparungen durch die Produktion größerer Mengen erzielen können, so daß Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen intensiviert, neue Fertigungsverfahren entwickelt und schließlich die Herstellungskosten weiter gesenkt werden können. Auch ist damit zu rechnen, daß Verarbeitungsindustrie, Druckerhandel, Endanwender und Verbraucher letztlich von einer solchen Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen des Industriezweigs der Gemeinschaft profitieren werden. Der Rat ist daher der Überzeugung, daß Antidumpingzölle, die nicht den Betrag übersteigen, der zur Beseitigung der Schädigung notwendig ist, keine protektionistische Wirkung haben werden, wie die Ausführer behaupten.

- (67) Was die übrigen Argumente der Ausführer und Einführer anbetrifft, so wurden sie bereits in der vorläufigen Sachaufklärung der Kommission ausführlich widerlegt.

In diesem Zusammenhang wurden keine neuen Argumente vorgebracht. Aus den oben und auch aus den unter Randnummern 103 bis 120 der Kommissionsverordnung dargelegten Gründen kommt der Rat zu dem Schluß, daß es für die Gemeinschaft von überwiegendem Interesse ist, daß der durch das Dumping verursachte Schaden beseitigt und daß dem Industriezweig der Gemeinschaft Schutz gegen die gedumpte Einfuhren von Punkt-Matrix-Druckern aus Japan gewährt wird.

#### L. Zollsatz

- (68) Zur Beseitigung des Schadens müssen die Gemeinschaftshersteller die Preise ihrer Nadeldrucker eigener Produktion wesentlich erhöhen können, ohne an Marktanteil in der Gemeinschaft zu verlieren, sondern vielleicht Marktanteile zurückzugewinnen. Folglich sollte der Zoll die Preisunterbietung der einzelnen japanischen Ausführer von Nadeldruckern beseitigen und den Gemeinschaftsherstellern die Möglichkeit geben, ihre

Preise zu erhöhen, um angemessene Verkaufserträge zu erzielen. In einer Marktsituation, in der die Preise durch die gedumpten Einfuhren bereits sehr niedrig sind (siehe Randnummern 49 bis 53), reicht es nicht aus, nur die Preisunterbietung zu beseitigen. Der Zoll muß darüber hinaus dem Industriezweig der Gemeinschaft einen angemessenen Verkaufsertrag garantieren.

a) *Berechnungsmethode*

- (69) Zur Berechnung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Preisunterbietung notwendig ist, ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne für jeden Ausführer (siehe Randnummer 53). Der durchschnittliche Preis eines jeden japanischen Ausführers für die vergleichbaren Modelle wurde dann mit dem durchschnittlichen Preis der Gemeinschaftshersteller — Index gleich 100 — verglichen.
- (70) Was die Erträge aus dem Verkauf von Punkt-Matrix-Druckern in der Gemeinschaft anbetrifft, so vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Gewinnspanne des Industriezweigs der Gemeinschaft von etwa 9 % im Jahr 1984 keine geeignete Grundlage für diese Berechnung darstellt, da die Gewinne in diesem Jahr dadurch beeinflusst wurden, daß die Gemeinschaftshersteller die IBM-Emulation übernommen hatten. In diesem Zusammenhang wurde eine Ertragsrate von 12 % vor Steuern bei den Nadeldruckern als das angemessene Mindestmaß für den EG-Industriezweig angesehen. Diese Ertragsrate sollte höhere Forschungs- und Finanzierungsausgaben zusätzliche Aufwendungen für die Verbesserung von Vermarktung und Werbung sowie die Finanzierungskosten in der Gemeinschaft abdecken. Diese zusätzlichen Anstrengungen sollten die Gemeinschaftshersteller in die Lage versetzen, verlorene Marktanteile zurückzugewinnen und mit der technologischen Entwicklung bei Nadeldruckern und kontaktlosen Druckverfahren Schritt zu halten. In diesem Zusammenhang wurden die durchschnittlichen Erträge der Gemeinschaftshersteller aus ihren Verkäufen von Punkt-Matrix-Druckern (eigener Produktion) in der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums zugrunde gelegt (1 %).

Dementsprechend wurde ein Nettogewinnfaktor berechnet, welcher die Differenz zwischen den durchschnittlichen derzeitigen Preisen des Industriezweigs der Gemeinschaft und einem Zielpreis darstellte, der dem Industriezweig der Gemeinschaft einen Verkaufsertrag von 12 % sichern würde. Dieser Nettogewinnfaktor beträgt 12,5 %, so daß der Zielpreis des gemeinschaftlichen Industriezweigs auf 112,5 festgesetzt werden mußte (durchschnittliches Preisniveau des Industriezweigs der Gemeinschaft = 100).

- (71) Bei der Ermittlung eines individuellen Schadensfaktors für jeden japanischen Ausführer (Schadens-

schwelle) wurde die individuelle Preisunterbietungsspanne dem Nettogewinnfaktor hinzuge-rechnet. Diese Schadensschwelle stellt die Preiserhöhung dar, die zur Beseitigung der durch jeden Ausführer verursachten Schädigung notwendig ist. Im Falle der Ausführer, bei denen keine Preisunterbietung festgestellt worden war, wurde die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Verkaufspreis für die japanischen Modelle und dem Zielpreis für das vergleichbare Gemeinschaftsmodell berechnet. Dafür wurde das gleiche Verfahren wie unter Randnummern 50 und 51 erläutert angewandt. Dabei wurde festgestellt, daß alle drei Ausführer ihre Modelle unter den Zielpreisen der vergleichbaren Gemeinschaftsmodelle verkauften, wobei die Differenz zwischen dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis des Ausführers und dem Zielpreis für die Gemeinschaftshersteller die Schadensschwelle für jeden dieser Ausführer darstellte.

- (72) Bei der Ermittlung der Höhe des Zollsatzes mußte die unter Randnummer 71 genannte individuelle Schadensschwelle als Prozentsatz des cif-Wertes der Einfuhren ausgedrückt werden. Dazu mußte für jeden Ausführer der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis seiner Verkäufe an den ersten unabhängigen Käufer, der bei der Ermittlung der Preisunterbietung zugrunde gelegt wurde (siehe Randnummer 50), mit dem durchschnittlichen cif-Wert dieser Verkäufe verglichen werden. Die individuelle Schadensschwelle wurde dann als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen Wiederverkaufspreises eines jeden Ausführers auf der cif-Stufe ausgedrückt. Diese Berechnung ergibt die Preiserhöhung an der Grenze der Gemeinschaft, die zur Beseitigung des durch jeden Ausführer verursachten Schadens erforderlich ist.

b) *Argumente der Ausführer*

- (73) Einige Ausführer beantragten, daß die Schadensschwelle und der Zoll nicht für jeden einzelnen Ausführer, sondern global und auf gleicher Basis für alle Ausführer berechnet wird, weil eine individuelle Zollberechnung, die allein auf der Preisunterbietung und einem Gewinnziel basiert, nicht angemessen sei, zumal das Vorliegen der Schädigung global und kumulativ ermittelt wird und die Preisunterbietung nur eine mögliche Ursache der Schädigung ist.

Gegenüber diesem Argument ist festzustellen, daß die Schädigung anhand zahlreicher Faktoren ermittelt werden kann. Die Beurteilung der Frage, ob ein niedrigerer Zoll als die ermittelte Dumpingsspanne zur Beseitigung der Schädigung ausreicht, erfordert vielfältige und schwierige wirtschaftliche Erwägungen, die zwangsläufig einen gewissen Ermessensspielraum implizieren. In diesem Zusammenhang vertritt der Rat die Auffassung, daß im vorliegenden Fall das Dumping in erster Linie dadurch hervorgerufen wurde, daß die japanischen Ausführer zu niedrigeren Preisen verkauften als der

Industriezweig der Gemeinschaft. Die Zugrundelegung der Preisunterbietungsspanne und eines Zielpreises, zu dem der Industriezweig der Gemeinschaft verkauft haben würde, hätte kein Dumping stattgefunden, ist daher nach Auffassung des Rates das geeignete Mittel zur Feststellung des Ausmaßes der Schädigung. Da die Preisunterbietungsspannen individuell errechnet werden konnten und sehr unterschiedlich waren, hält der Rat es in diesem Fall für angezeigt, daß die Preisunterbietungsspanne des einen Ausführers nicht bei der Berechnung der Zollbelastung des anderen Ausführers zugrunde gelegt wird.

- (74) Einige Ausführer beantragten, die Kommission solle bei der Berechnung des Zolls die Tatsache berücksichtigen, daß bei einer großen Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Zoll die Ausführer, für die hohe Antidumpingzölle gelten, vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt werden könnten. Dies könnte den Wettbewerb verringern und nur die japanischen Ausführer begünstigen, für die niedrige Antidumpingzölle gelten.

Die Kommission kann diesem Argument nicht zustimmen. Erstens basiert es ausschließlich auf der Konjunktur. Zweitens liegt nach Auffassung der Kommission die Wiederherstellung eines lautereren Wettbewerbs im Interesse der Gemeinschaft. Der Rat bestätigt diesen Standpunkt.

Folglich sollten Antidumpingzölle weder protektionistische Wirkung für den Industriezweig der Gemeinschaft haben noch den japanischen Ausführern ein unverdientes Hindernis schaffen. Sie sollen vielmehr einen lautereren effektiven Wettbewerb wiederherstellen und schützen, statt einzelne Wettbewerbsteilnehmer zu begünstigen. Sollte daher die Marktposition einiger Ausführer nach der Einführung von Antidumpingzöllen geschwächt werden, so ist dies allein die Folge davon, daß sie einem fairen und lebhaften Wettbewerb nicht standhalten können.

- (75) Dementsprechend bestätigt der Rat die Ansicht der Kommission, daß es nicht im Interesse der Gemeinschaft läge, die Folgen der unlauteren Geschäftspraktiken der betroffenen Ausführer zu mildern und sie von den Wirkungen einer normalen Marktsituation und eines funktionierenden Wettbewerbs zu trennen.

Im Einklang mit der unter Randnummern 69 bis 71 beschriebenen Methode für die Berechnung des Zolls und mit Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 hält der Rat es daher für angemessen, die Höhe des Zolls wie folgt festzusetzen :

— Alps Electrical Co. Ltd	6,1 %
— Brother Industries Ltd	35,1 %
— Citizen Watch Co. Ltd	37,4 %
— Copal Co. Ltd	18,6 %
— Fujitsu Ltd	47,0 %
— Japan Business Computer Co. Ltd	6,4 %

— Juki Corporation (formerly Tokyo Juki)	27,9 %
— Nakajima	12,0 %
— NEC Corporation	32,9 %
— Oki Electric Industry Co. Ltd	8,1 %
— Seiko Epson Corporation	25,7 %
— Seikosha Co. Ltd	36,9 %
— Shinwa Digital Industry Co. Ltd	9,5 %
— Star Micronics Co. Ltd	13,6 %
— Tokyo Electric Co. Ltd	4,8 %

- (76) Im Falle derjenigen Ausführer, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich anderweitig meldeten oder die den Zugang zu den Informationen verweigerten, welche die Kommission für ihre Überprüfung der Angaben des Unternehmens für notwendig erachtete, hält der Rat die Einführung des höchsten Zollsatzes von 47 % für angemessen ; denn es wäre eine Prämie für mangelnde Zusammenarbeit, wenn die Zölle für diese Ausführer niedriger festgesetzt würden als die errechneten höchsten Antidumpingzölle.

- (77) Die endgültigen Antidumpingzölle gelten für alle seriellen Punkt-Matrix-Drucker aus Japan mit Ausnahme folgender Drucker : erstens serielle Punkt-Matrix-Drucker, die in Bankautomaten, automatischen Geldausgabemaschinen, elektrischen Registrierkassen, Verkaufsautomaten, Rechenmaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und Quittungsausgabemaschinen verwendet werden, die nur eine Schriftzahl und/oder einen Magnetstreifenleser und/oder ein automatisches Seitenwechsellaufwerk haben ; zweitens serielle Punkt-Matrix-Drucker, die integraler Bestandteil eines Computersystems und ausschließlich für ein Computersystem konzipiert sind, das von dem Hersteller und/oder Ausführer der fraglichen Drucker geliefert wird, und die nur zusammen mit einem Computersystem eingeführt oder verkauft werden ; und drittens handliche tragbare Punkt-Matrix-Drucker zur Verwendung in tragbaren und/oder handlichen Computern, bei denen es sich um Zeilendrucker handelt und die ausschließlich für tragbare Speicherausdrucke verwendet werden.

#### M. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (78) Angesichts des Umfangs der festgestellten Dumpingspannen und der Schwere der Schädigung der Gemeinschaftshersteller hält der Rat es für notwendig, die als Sicherheit für die vorläufigen Antidumpingzölle hinterlegten Beträge entweder in voller Höhe oder bis zur Höhe des endgültigen Zolls zu vereinnahmen in den Fällen, in denen der endgültige Zoll niedriger ist als der vorläufige Zoll. Die vereinnahmten oder als Sicherheit hinterlegten vorläufigen Antidumpingzölle für Punkt-Matrix-Drucker, für die keine endgültigen Antidumpingzölle eingeführt werden, werden freigegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhren von seriellen Punkt-Matrix-Druckern des KN-Code ex 8471 92 90 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Japan wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Zollsatz beträgt 47,0 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt. Ausgenommen sind die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Waren, die von folgenden Firmen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauft werden und auf die folgende Zollsätze Anwendung finden :

— Alps Electrical Co. Ltd	6,1 %
— Brother Industries Ltd	35,1 %
— Citizen Watch Co. Ltd	37,4 %
— Copal Co. Ltd	18,6 %
— Japan Business Computer Co. Ltd	6,4 %
— Juki Corporation	27,9 %
— Nakajima All Precision Co. Ltd	12,0 %
— NEC Corporation	32,9 %
— Oki Electric Industry Co. Ltd	8,1 %
— Seiko Epson Corporation	25,7 %
— Seikosha Co. Ltd	36,9 %
— Shinwa Digital Industry Co. Ltd	9,5 %
— Star Micronics Co. Ltd	13,6 %
— Tokyo Electric Co. Ltd	4,8 %

(3) Der in diesem Artikel genannte Zoll gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Waren mit folgenden Spezifikationen :

- serielle Punkt-Matrix-Drucker für Bankautomaten, automatische Geldausgabemaschinen, elektrische

Registrierkassen, Verkaufsautomaten, Rechenmaschinen, Fahrkarten- und Eintrittskartenausgabemaschinen und Quittungsausgabemaschinen, die nur eine Schriftzahl und/oder einen Magnetstreifenleser und/oder ein automatisches Seitenwechsellaufwerk haben ;

- serielle Punkt-Matrix-Drucker, die integraler Bestandteil eines Computersystems sind und die ausschließlich für ein Computersystem konzipiert sind, das von dem Hersteller und/oder Ausführer der fraglichen Drucker geliefert wird, und die nur zusammen mit einem Computersystem eingeführt und verkauft werden ;
- handliche und tragbare Punkt-Matrix-Drucker, die zur Verwendung in tragbaren und/oder handlichen Computern bestimmt sind und bei denen es sich um Zeilendrucker handelt, die ausschließlich für tragbare Speicherausdrucke verwendet werden.

*Artikel 2*

Die als Sicherheit für den vorläufigen Zoll gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1418/88 hinterlegten Beträge werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls, sofern der endgültige Zoll niedriger ist als der vorläufige Antidumpingzoll, und bis zur Höhe des vorläufigen Zolls in allen anderen Fällen endgültig vereinnahmt. Die als Sicherheit hinterlegten Beträge für Drucker, für die keine endgültigen Zölle eingeführt werden, werden freigegeben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Th. PANGALOS

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1988

betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 des EWG-Vertrags

(IV/32.318, London European — SABENA)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(88/589/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.  
Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den  
Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,  
insbesondere auf Artikel 3,im Hinblick auf den Antrag, der von London European  
Airways PLC, mit Sitz in Luton International Airport,  
Bedfordshire LU2 9LY, Vereinigtes Königreich, am 22.  
April 1987 gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 an die  
Kommission gerichtet wurde, um eine Zuwiderhandlung  
gegen Artikel 86 durch die SABENA, Belgian World  
Airlines, 35 rue Cardinal Mercier, 1000 Brüssel, Belgien,  
feststellen zu lassen,im Hinblick auf die Entscheidung der Kommission vom  
6. Mai 1987, das Verfahren in dieser Sache einzuleiten,nachdem der SABENA gemäß Artikel 19 Absatz 1 der  
Verordnung Nr. 17 und gemäß Verordnung Nr.  
99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die  
Anhörung nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Verord-  
nung Nr. 17 des Rates<sup>(2)</sup> Gelegenheit gegeben wurde,  
sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen  
Beschwerdepunkten zu äußern,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-  
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## I. SACHVERHALT

## Einleitung

- (1) Dieser Entscheidung liegt ein von der London European Airways PLC, nachstehend „London European“ genannt, einer privaten britischen Fluggesellschaft, gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 gestellter Antrag zugrunde. Die London European behauptete, daß die SABENA, Belgian World Airlines, nachstehend „SABENA“ genannt, gegen Artikel 86 des EWG-Vertrags verstoßen habe, indem sie ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der rechnergestützten Flugreservierung in Belgien mißbräuchlich ausgenutzt habe. Die London European hat außerdem einstweilige Maßnahmen beantragt.

Der Mißbrauch soll darin bestanden haben, daß die SABENA dem Antrag der London European auf Aufnahme in das von der SABENA betriebene rechnergestützte Reservierungssystem SAPHIR nicht stattgegeben hat. Nach Ansicht der London European habe die SABENA, indem sie die Aufnahme in das System verweigerte, ihre Macht auf dem Markt der Reservierungssysteme ausgenutzt, um der London European ein bestimmtes Flugpreisniveau aufzuerlegen, bzw. die Aufnahme in das System SAPHIR davon abhängig zu machen, daß die London European sich zu Leistungen bereit erklärt, die zum Gegenstand dieses Reservierungssystems keine Beziehung haben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

- (2) Das von der London European beanstandete Verhalten soll Anfang 1987 begonnen haben, als Vertreter der London European und der SABENA zusammenkamen, um die Frage des Zugangs der London European zum System SAPHIR und die Bedingungen eines Vertrages für die Bodenabfertigung der Flugzeuge der London European mit SABENA zu erörtern. Bei diesen Gesprächen soll SABENA die Aufnahme in das System SAPHIR mit der Begründung abgelehnt haben, daß der von der London European auf der Strecke Luton-Brüssel praktizierte Flugpreis zu niedrig sei. Außerdem soll der London European zu verstehen gegeben worden sein, daß die SABENA der Aufnahme in das System SAPHIR zustimmen könne, sofern die London European der SABENA die Bodendienstabfertigung ihrer Flugzeuge vertraglich anvertraue.
- (3) Im April 1987 nahm die Kommission bei der SABENA gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 eine Nachprüfung vor. Daraufhin setzte sie die SABENA davon in Kenntnis, daß sie die Anordnung einstweiliger Maßnahmen beabsichtige. Bei dieser Gelegenheit wies die Kommission die SABENA jedoch darauf hin, daß keine einstweiligen Maßnahmen anzuordnen wären, falls die SABENA ihre Haltung hinsichtlich der Aufnahme der London European in das System SAPHIR ändere, und daß ein derartiger Wandel im weiteren Verlauf des Verfahrens gemäß Artikel 86 EWG-Vertrag positiv gewertet würde. Einige Wochen später setzte die SABENA die Kommission davon in Kenntnis, daß sie beschlossen habe, die London European in das Reservierungssystem SAPHIR ohne jede Diskriminierung und zu den zwischen Fluggesellschaften üblichen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

#### Die Unternehmen

- (4) Die SABENA ist eine Luftfahrtgesellschaft, deren Kapital zum größten Teil dem belgischen Staat gehört. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Erbringung von Dienstleistungen im Luftverkehrssektor. Abgesehen von den eigentlichen Verkehrsleistungen erbringt die SABENA aber auch andere Leistungen. Hierzu gehören zum Beispiel die Bodenabfertigung der Flugzeuge und das rechnergestützte Reservierungssystem SAPHIR. Die SABENA erzielte 1986 einen Umsatz von 39 Milliarden bfrs (896 Millionen ECU) und einen Reingewinn von 146 Millionen bfrs (3,35 Millionen ECU).
- (5) Die London European ist eine im Vereinigten Königreich niedergelassene Luftfahrtgesellschaft, deren Kapital sich im Besitz von Privatpersonen befindet. Gegenwärtig befliegt sie zweimal täglich (außer samstags) die Strecken Luton/Brüssel und Luton/Amsterdam.

#### Das System SAPHIR

- (6) SAPHIR ist ein rechnergestütztes System, mit dem die Reisebüros die Fluglisten der darin enthaltenen

Gesellschaften, die Flugpreise und den Stand der Buchungen abfragen und Reservierungen vornehmen können. Mit diesem System entfällt der Anruf durch die Reisebüros für jede Reservierung bei der betreffenden Fluggesellschaft, da die Reservierung anhand der im System enthaltenen Daten vom Reisebüro selbst vorgenommen werden kann.

- (7) SAPHIR ist die Anwendung des von der Air France entwickelten Systems Alpha 3 in Belgien. Die SABENA ist der einzige Betreiber dieses Systems und kann somit allein die Aufnahme in das System gestatten oder ablehnen, das nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit funktioniert: die SABENA nimmt andere Luftverkehrsunternehmen kostenlos in SAPHIR auf, wenn diese als Gegenleistung die SABENA in ihre Systeme aufnehmen. Ist die Gegenseitigkeit, wie im vorliegenden Fall, nicht möglich, so verlangt die SABENA von der Gesellschaft die Entrichtung einer Gebühr für die Verwendung des Systems.

#### Das Geschäftsgebaren der SABENA gegenüber der London European

- (8) Bei der Nachprüfung, die am 30. April 1987 gemäß Artikel 14 Absatz 3 in den Geschäftsräumen der SABENA vorgenommen wurde, wurden bei leitenden Angestellten Unterlagen über Zusammenkünfte zwischen den Vertretern der SABENA und der London European gefunden. Aus diesen Dokumenten geht im wesentlichen folgendes hervor:
- (9) Auf einer Sitzung, die Anfang März 1987 in London stattfand (Vermerk vom 6. März 1987), erklärte der Vertreter der SABENA, Herr Verdonck, den Vertretern der London European, daß „SABENA außer in dem Fall, daß sie an einer Zusammenarbeit kommerziell interessiert sein sollte (sei es durch eine Anpassung der Flugpreise der London European an das IATA-Niveau, durch einen bedeutenden Interline-Beitrag oder durch einen Handling-Vertrag), weder die Aufnahme der London European in ihr Reservierungssystem noch die Verwendung dieses Systems gestatten werde“. „Falls ein gemeinsames Interesse bestehen sollte, könnten wir (im Text unterstrichen) die Verwendung von SAPHIR in Aussicht stellen, allerdings zu einem Preis von rund 75 bfrs je Reservierung“. Ferner steht in diesem Vermerk, daß „diese Gesellschaft (die London European) eine potentielle Gefahr für den Verkehr aus Belgien darstellt“. Zwei Absätze zuvor wird erklärt, daß der Flugpreis der London European aus Belgien halb so hoch wie der Preis der SABENA ist. Es folgen die nachstehenden Feststellungen: „Sie (die London European) können der SN praktisch nichts bieten, da ihre Preisstruktur und ihre begrenzten Flugpläne jede Interline-Möglichkeit über BRU praktisch ausschließen. Um sich auf dem belgischen Markt durchzusetzen, ist ihre Aufnahme in das System

SAPHIR fast unerlässlich, weshalb dies die einzige von ihnen angestrebte Form der Zusammenarbeit ist“.

In einem Vermerk als Antwort auf den vorangegangenen Vermerk erklärt Herr Van Gulck (SABENA — Brüssel), daß er sich gegenüber Vertretern der London European ähnlich geäußert hatte.

- (10) In einem Vermerk vom 20. März 1987 erläutert Herr Verdonck, daß „die Vertreter der London European nochmals von uns darüber unterrichtet wurden, daß sie ohne Handling überhaupt keine Chance hätten, in SAPHIR aufgenommen zu werden“. Der von SABENA für die Leistungen von SAPHIR vorgeschlagene endgültige Preis beläuft sich auf 75 bfrs je Reservierung. In diesem Vermerk heißt es außerdem, daß die SABENA angesichts der Preise der London European unbedingt versuchen sollte, etwaige Passagierverluste soweit wie möglich über den Handling-Vertrag und Einnahmen bei SAPHIR wieder auszugleichen: Herr Verdonck besteht schließlich auch darauf, daß der SAPHIR-Vertrag und der Handling-Vertrag aneinander gekoppelt werden.

In einem Vermerk vom 31. März 1987 wiederholt Herr Verdonck, daß die beiden Verträge (Handling und SAPHIR) „gekoppelt sind und man nicht mit dem einen ohne den anderen einverstanden ist“.

In einem Telegramm vom 1. April 1987, das Herr Cooleman (SABENA — Brüssel) an Herrn Verdonck richtete, verhärtet sich die Position der SABENA: „In der Sitzung vom 31. 3. wurde beschlossen, die Aufnahme der LEA in das System SAPHIR abzulehnen, Stop, etwaiger Handling-Vertrag ändert nichts an diesem Standpunkt“.

Dieser Standpunkt wird in einem Vermerk vom 8. April 1987 von Herrn Dekker (SABENA — Brüssel) bestätigt: „Ich bestätige Ihnen, daß ich an unserem Beschluß, die London European nicht in unser Vertriebs- und Reservierungssystem in Belgien aufzunehmen, festgehalten habe“. „P.S.: Sie werden ihr Handling wahrscheinlich Belgavia anvertrauen.“

In einem Vermerk vom 9. April 1987 weist einer der Verantwortlichen der Rechtsabteilung der SABENA darauf hin, daß das Verhalten der SABENA seiner Ansicht nach wegen Artikel 86 EWG-Vertrag zu Sanktionen der Kommission Anlaß geben könnte.

- (11) Im übrigen formulierte die SABENA gegenüber anderen Gesellschaften eine gleichartige Politik, hat sie aber offensichtlich nicht in die Praxis umgesetzt. So macht Herr Verdonck in einem Vermerk vom 18. Februar 1987 anlässlich eines Antrags einer anderen Fluggesellschaft auf Einbeziehung in das System deutlich, daß die SABENA nur dann die Möglichkeit ins Auge fassen werde, die Dienstleistungen dieser Fluggesellschaft im System SAPHIR gegen Vergütung

anzubieten, wenn ihr das Handling anvertraut würde. In einem Vermerk vom 5. März 1987 bestätigt Herr Godderis (SABENA — Brüssel), daß diese Gesellschaft keinerlei Unterstützung erhält, weil sie ihr Handling einem anderen Unternehmen überlassen hat.

- (12) In einem Vermerk vom 13. März 1987 bekräftigt Herr Verdonck hinsichtlich der Aufnahme einer anderen Gesellschaft in das System SAPHIR die Haltung der SABENA mit folgenden Worten: „Der Aufnahme in das System SAPHIR wird nur zugestimmt, wenn ein anderes Geschäft, z. B. Handling-Vertrag, Interline usw. ... zustande kommt. Der Preis kann nach Maßgabe von Interessen in anderen Bereichen herab- oder heraufgesetzt werden“.

## II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### Der relevante Markt

#### a) Der sachlich relevante Markt

- (13) Um feststellen zu können, ob eine beherrschende Stellung der SABENA im Sinne des Artikels 86 vorliegt, ist zunächst der relevante Markt zu definieren, d. h. sämtliche austauschbaren Erzeugnisse, die in einem bestimmten geographischen Gebiet vorhanden sind, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind, um die wirtschaftliche Macht der beteiligten Unternehmen beurteilen zu können.

- (14) Alle großen europäischen Luftfahrtgesellschaften haben Vereinbarungen ausgearbeitet oder geschlossen, um über ein rechnergestütztes Flugreservierungssystem verfügen zu können. Auch wenn es gegenwärtig noch andere Arten der Reservierung gibt, so wird die rechnergestützte Reservierung doch bald an ihre Stelle treten. Die Vorteile dieses Systems (Schnelligkeit, große Informationsdichte, sofortige Reservierung und Ausstellung des Flugscheins, laufend aktualisierte Informationen ...) sind so erheblich, daß die anderen noch bestehenden Reservierungsarten nicht mehr gleichwertig sind. Dies gilt sowohl für das Nachschlagen der Flugzeiten und Flugpreise durch die Reisebüros als auch für die telefonische Reservierung bei den Luftverkehrsunternehmen. Obwohl die London European für ihre Flüge Brüssel-Luton diese Reservierungsart verwendet, zeigt ihr nachdrückliches Bemühen um Aufnahme in das System SAPHIR, daß der Zugang zu diesem System für eine Gesellschaft unerlässlich ist, die mit den auf dem Markt bereits etablierten Unternehmen den Wettbewerb aufnehmen möchte. Die telefonische Reservierung kann zusätzlich eingesetzt werden, vor allem bei Gesellschaften, die nur wenige Flüge und niedrigere Preise als ihre Konkurrenten anbieten. Die Möglichkeit, den Kunden eine rechnergestützte Reservierung anzubieten, ist in jedem Fall ein wichtiger Gesichtspunkt der Vermarktungspolitik.

- (15) Bei der Flugreservierung handelt es sich um eine zwischen den Reisebüros und den Luftfahrtgesellschaften gelagerte Dienstleistung. Letztere sind, wie die London European, daran interessiert, daß ihre Flüge in einem Reservierungssystem aufgeführt sind, damit die an das System angeschlossenen Reisebüros ihren Kunden diese Flüge anbieten können.

Der relevante Markt läßt sich somit untergliedern in einerseits die einem oder mehreren Luftverkehrsunternehmen von einem Betreiber eines rechnergestützten Reservierungssystems angebotenen Reservierungsdienste und andererseits das Angebot dieser Dienste an die Reisebüros. Deshalb ist bei der Prüfung der Frage, ob die SABENA beim Angebot rechnergestützter Reservierungen eine beherrschende Stellung innehat, sowohl der Marktanteil des Systems SAPHIR an den rechnergestützten Reservierungssystemen als auch sein Anteil am Markt der den Reisebüros angebotenen rechnergestützten Systeme zu untersuchen.

*b) Der räumlich relevante Markt*

- (16) Der zu untersuchende geographische Markt ist der belgische Markt. In diesem Hoheitsgebiet nehmen die Kunden, die in Belgien wohnen, ihre Flugreservierungen vor. Die Geschäfte werden in einer einzigen Währung, in belgischen Franken, abgeschlossen, und die Reisebüros sind auf einem einzigen Markt, dem belgischen Markt, tätig.

Die Kommission und der Gerichtshof haben ausdrücklich anerkannt, daß nicht nur die Hoheitsgebiete der großen, sondern auch die der mittleren Länder einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellen<sup>(1)</sup>. Das belgische Hoheitsgebiet entspricht diesem Kriterium und stellt somit einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes dar.

Für die Anwendung des Artikels 86 ist der relevante Markt somit der Markt für rechnergestützte Flugreservierungen in Belgien.

**Verordnung Nr. 17**

- (17) Zur Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 17 auf die rechnergestützten Flugreservierungssysteme ist zu bemerken, daß der Anwendungsbereich dieser Verordnung in bezug auf den Verkehrssektor lediglich durch die Verordnung Nr. 141 des Rates<sup>(2)</sup>, nicht aber durch die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 3975/87 bzw. (EWG) Nr. 3976/87 des Rates<sup>(3)</sup> begrenzt wird.

Durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 141 wird die Anwendung der Verordnung Nr. 17 auf beherr-

schende Marktstellungen im Verkehrsbereich ausgeschlossen.

Diese den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 beschränkende Vorschrift muß eng ausgelegt werden. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß die mit dem eigentlichen Verkehrsmarkt verbundenen Tätigkeiten nicht unter diese Ausnahme fallen und der Verordnung Nr. 17 unterliegen.

- (18) Es stellt sich anschließend die Frage, ob der vorstehend definierte Markt tatsächlich in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fällt.
- (19) Da der relevante Markt aus zwei Teilen besteht, läßt sich diese Frage in bezug auf die Beziehungen zwischen dem Betreiber eines rechnergestützten Reservierungssystems und den Reisebüros eindeutig beantworten. Es steht außer Frage, daß die Verordnung Nr. 17 auf diesen Markt anwendbar ist, denn die Tätigkeit der Reisebüros erstreckt sich üblicherweise nicht auf den eigentlichen Flugdienst<sup>(4)</sup>. Somit sind die Leistungen der Reisebüros nicht Bestandteil des Verkehrsmarktes, was eine in der Verordnung Nr. 141 des Rates geforderte Voraussetzung für die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 ist.
- (20) Hinsichtlich des zweiten Teiles dieses Marktes ist die Verordnung Nr. 17 aus ähnlichen Gründen ebenfalls anwendbar.

Die Dienstleistungen der Flugreservierung ist zwar in vielen Fällen mit der Erbringung der Luftverkehrsleistungen verknüpft, jedoch nur indirekt, da sie nicht darin besteht, die Verkehrsleistung als solche zu erbringen. Es ist durchaus vorstellbar, daß die Verkehrsleistung z.B. bei verfügbaren freien Plätzen ohne vorherige Reservierung erbracht wird. Die Reservierung wird vorgenommen, um dem Reisenden zuzusichern, daß er zu dem von ihm gewählten Zeitpunkt abfliegen wird, doch sie ist keineswegs mit der eigentlichen Verkehrsleistung untrennbar verbunden. Wie in vielen anderen Bereichen sind der Flugscheinverkauf und die Erbringung der an den Flugschein geknüpften Leistung zwei voneinander getrennte Tätigkeiten.

Im übrigen läßt sich aus der Tatsache, daß die Luftfahrtgesellschaften ihr eigenes Reservierungssystem entwickelt haben, nicht schließen, daß die Reservierung mit der Verkehrsleistung verbunden ist. Es besteht auch kein Hindernis dafür, daß eine mit den Fluggesellschaften nicht verbundene Gesellschaft ein Reservierungssystem entwickelt und auf den Markt bringt.

<sup>(1)</sup> Für Belgien siehe vor allem Rechtssache 127/73, BRT-SABAM, Slg. 1974, S. 313.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 124 vom 28. 11. 1962, S. 2751/62.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1 und 9.

<sup>(4)</sup> Siehe Richtlinie 82/470/EWG des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsge- werbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler sowie der Lagerhalter (ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 1).

Auch wenn die Reservierungsleistung zur Vermarktung der Verkehrsleistung gehört, stellt die Vermarktung als solche keine eigentliche Verkehrsleistung dar.

Die Entscheidung 85/121/EWG der Kommission<sup>(1)</sup> (Sache Olympic Airways), in der festgestellt wird, daß die Bodendienstabfertigung an sich keine Verkehrsleistung darstellt und somit in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fällt, bestärkt die Kommission in ihrer Auffassung, daß ein rechnergestütztes Reservierungssystem, das am Boden vor der eigentlichen Verkehrsleistung eingesetzt wird, ebensowenig wie die Abfertigung, die ebenfalls am Boden vor und nach der eigentlichen Beförderung stattfindet, als Bestandteil des Verkehrsmarktes angesehen werden kann und somit in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fällt.

- (21) Es ist ferner daran zu erinnern, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 noch nicht erlassen war, als sich die beanstandeten Vorgänge ereigneten. Die Auffassung der Kommission, daß die Verordnung Nr. 17 auf die rechnergestützte Erbringung von Flugreservierungsleistungen anwendbar ist, findet ihre Bestätigung in der Entstehungsgeschichte dieser neuen Verordnung.

In ihrem Vorschlag vom 8. Juli 1986<sup>(2)</sup> zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweise<sup>(3)</sup> geht die Kommission grundsätzlich davon aus, daß die rechnergestützten Reservierungssysteme nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung Nr. 141 fallen, sondern der Verordnung Nr. 17 unterliegen. In der Begründung dieses Vorschlags wird festgestellt, daß Vereinbarungen über die Flugreservierung und die Ausstellung von Flugscheinen nicht mehr technische Vereinbarungen sind und bereits der Verordnung Nr. 17 des Rates unterliegen. Außerdem werden in den Erwägungsgründen des vorerwähnten Änderungsvorschlags die Vereinbarungen über rechnergestützte Reservierungssysteme den Vereinbarungen über die technische und betriebliche Bodendienstabfertigung auf Flughäfen gleichgestellt.

Der Rat hat sich diesen Standpunkt der Kommission im ersten Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zu eigen gemacht und festgestellt, daß die Verordnung sowohl für Vereinbarungen gilt, die sich unmittelbar auf Flugdienste beziehen, als auch für Vereinbarungen, die keinen

unmittelbaren Bezug zu derartigen Leistungen haben, wobei die ersteren der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates und letztere der Verordnung Nr. 17 unterliegen.

- (22) Die Tatsache, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 in Artikel 2 Absatz 1 die Möglichkeit vorsieht, daß die Kommission „unbeschadet der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87“ Gruppenfreistellungsverordnungen erläßt, bedeutet nicht, daß alle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 erwähnten Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 fallen. In der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 sind die Bereiche aufgeführt, in denen die Kommission Gruppen von Vereinbarungen freistellen kann, und die sowohl den eigentlichen Flugverkehr als auch die mit ihm zusammenhängenden Leistungen betreffen.

Diese beiden Arten von Leistungen werden nur für die Zwecke dieser Verordnung in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt, mit der die Anwendbarkeit der Verordnungen Nr. 17 und Nr. 141 in Einzelfällen nicht beeinträchtigt wird. In diesen Fällen gilt die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87, wenn es sich um den eigentlichen Flugdienst handelt, während die Verordnung Nr. 17 dort anwendbar ist, wo es nicht unmittelbar um die Erbringung einer Verkehrsleistung geht.

Derselbe Gedankengang findet sich im übrigen in der Verordnung (EWG) Nr. 2672/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen über rechnergestützte Flugreservierungssysteme<sup>(4)</sup>. Im vorletzten Erwägungsgrund dieser Verordnung wird klargestellt, daß Vereinbarungen, die automatisch freigestellt sind, nicht gemäß Verordnung Nr. 17 angemeldet werden müssen.

Ebensowenig wird die Anwendbarkeit der Verordnungen Nr. 17 und Nr. 141 durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 beeinträchtigt, der vorsieht, daß die Kommission den gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 eingesetzten Beratenden Ausschuss konsultiert, bevor sie einen Verordnungsentwurf veröffentlicht und eine Verordnung erläßt. Die in der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Verfahren werden sowohl im Falle des Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln als auch der Beantragung einer Einzelfreistellung oder eines Negativtestes in den Bereichen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkehrssektor stehen, von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 nicht berührt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 15. 2. 1985, S. 51.

<sup>(2)</sup> Bull. EG 7/8 — 1986, Ziff. 2-1-211.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 46.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 30. 8. 1988, S. 13.

**Bestehen einer beherrschenden Stellung**

- (23) Das Bestehen einer beherrschenden Stellung der SABENA muß sowohl auf dem Markt ermittelt werden, auf dem ein Betreiber den Reisebüros seine automatisierten Reservierungsdienste anbietet, als auch auf dem Markt, auf dem diese Dienste anderen Luftverkehrsunternehmen angeboten werden.
- (24) Auf dem ersten Markt beträgt der Anteil des Systems SAPHIR nach den Angaben der SABENA zwischen 40 und 50 %.

Obwohl der Gerichtshof die Auffassung vertritt, daß auch ein Anteil von 45 % nicht unbedingt auf eine Marktkontrolle schließen läßt, so ist doch eine mögliche Kontrolle in bezug auf die Stellung und die Zahl der Wettbewerber<sup>(1)</sup> zu untersuchen, wofür das Verhältnis zwischen dem Marktanteil des betreffenden Unternehmens und den Anteilen seiner Wettbewerber eine aussagekräftige Bezugsgröße darstellt<sup>(2)</sup>.

In Belgien gibt es fünf weitere Reservierungssysteme, an die kaum mehr als 20 Reisebüros angeschlossen sind. Die Tatsache, daß 118 Reisebüros jedoch an das System SAPHIR angeschlossen sind, kann als Nachweis für die Vorrangstellung der SABENA auf diesem Markt gelten.

- (25) Es hat sich ferner herausgestellt, daß 47 % der Plätze auf der Flugstrecke Brüssel/Luton zwischen Juni und September 1987 in Belgien über das System SAPHIR reserviert wurden. Dieser hohe Anteil macht deutlich, daß für London European ein erfolgreicher Betrieb auf dieser Strecke von der Aufnahme in dieses System abhängig war.
- (26) Auf dem zweiten Markt nimmt die SABENA ganz offensichtlich eine beherrschende Stellung ein: alle in Brüssel tätigen Fluggesellschaften sind mit zwei Ausnahmen in das System SAPHIR einbezogen. Somit hat die SABENA alle Unternehmen in ihr System aufgenommen, die dies beantragt haben. Daraus wird deutlich, daß die Aufnahme in dieses System für ein Unternehmen, das den Wettbewerb in Belgien aufnehmen möchte, außerordentlich wichtig ist.

Die Tatsache, daß zwei in Brüssel tätige Fluggesellschaften im System SAPHIR nicht enthalten sind, ist damit zu begründen, daß diese Unternehmen vor allem aus Kostengründen eine eigene Marktzugangspolitik verfolgen, die eine Aufnahme in das System nicht erforderlich macht.

- (27) Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die SABENA zum Zeitpunkt des beanstandeten Vorgehens auf dem belgischen

Markt der automatisierten Flugreservierungssysteme eine beherrschende Stellung innehatte.

**Mißbrauch einer beherrschenden Stellung**

- (28) Die Frage, ob das Verhalten der SABENA eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser beherrschenden Stellung darstellt, ist wie folgt zu beantworten:
- (29) Das Verhalten der SABENA kann als Versuch gewertet werden, Druck auf die London European auszuüben, um auf indirekte Weise höhere Flugpreise zu erzwingen, als dieses selbständige Luftverkehrsunternehmen aufgrund seiner Kostenstruktur und seiner Handelsstrategie festzusetzen beabsichtigte. Diese auf eine künstliche Heraufsetzung der Flugpreise abzielende Verhaltensweise ist mit dem freien Wettbewerb unvereinbar.
- (30) Das Verhalten der SABENA kann ebensogut als die Absicht gedeutet werden, die Erzeugung, den Absatz oder die technische Entwicklung zum Schaden der Verbraucher einzuschränken (Artikel 86 Buchstabe b), da die Weigerung der SABENA auch zur Folge hätte haben können, daß die London European ihr Vorhaben aufgibt, die Strecke zwischen Brüssel-Luton zu befliegen.
- (31) Die beiden Verträge — SAPHIR und Handling — stehen in keiner Beziehung zueinander: der Vertrag über die rechnergestützte Flugreservierung dient dem Ziel, die Reisebüros in die Lage zu versetzen, den Kunden kurzfristig Verkehrsleistungen zu den besten Bedingungen zu vermitteln; der Handling-Vertrag betrifft die Bodendienstabfertigung.

Einer der Beweggründe der SABENA bestand darin, den Abschluß des SAPHIR-Vertrags von dem Abschluß eines Handling-Vertrags mit der London European abhängig zu machen, der zum Gegenstand des ersteren in keiner Beziehung steht. Dieses Verhalten stellt einen von Artikel 86 Buchstabe d) EWG-Vertrag unmittelbar erfaßten Mißbrauch dar.

**Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten**

- (32) Die beanstandete Weigerung hat Auswirkungen auf die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten. Erstens ist dieser Mißbrauch eines belgischen Unternehmens gegen ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates gerichtet. Zweitens war dieses Verhalten darauf angelegt, auf der Flugstrecke Brüssel-London wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen zu zeitigen, da die SABENA und die London-European bei der Flugreservierung nicht über dieselben Möglichkeiten verfügten. Die Weigerung, der London-European den Zugang zum System SAPHIR zu ermöglichen, kann zur Folge haben, daß die betreffende Strecke von diesem Unternehmen nicht befliegen werden kann.

(1) Urteil United Brands, Rechtssache 27/76, Slg. 78, S. 287, Entscheidungsgrund 112.

(2) Urteil Hoffmann La Roche, Rechtssache 85/76, Slg. 79, S. 461.

Durch diese Ausschaltung der London European als Wettbewerber können die Handelsbedingungen zwischen Mitgliedstaaten sowohl unmittelbar als auch potentiell beeinträchtigt werden, da die Reservierung trotz ihres lokalen Charakters ein innergemeinschaftliches Geschäft, nämlich den Flugverkehr zwischen Brüssel und Luton, betrifft.

- (33) Die Rechtsprechung des Gerichtshofes ist in dem Fall eindeutig, daß ein marktbeherrschendes Unternehmen in seinem Verhalten auf die Ausschaltung eines Wettbewerbers abzielt. Im Urteil Zoja<sup>(1)</sup> hat der Gerichtshof befunden, daß Artikel 86 auf Verhaltensweisen Anwendung findet, durch die eine bestehende Wettbewerbsstruktur verändert wird. Der Wettbewerb auf der Strecke Brüssel-London hätte eine andere Struktur gehabt, wenn die London European keinen uneingeschränkten Zugang zu diesem Markt erhalten hätte.

#### Schlußfolgerung

- (34) Aus diesen Gründen stellt die Kommission fest, daß die SABENA gegen Artikel 86 des EWG-Vertrags verstoßen hat, indem sie ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der rechnergestützten Flugreservierungssysteme in Belgien durch ihre Weigerung mißbräulich ausgenutzt hat, die London European in das System SAPHIR aufzunehmen, weil deren Flugpreise zu niedrig waren und sie die Bodendienstabfertigung einer anderen Gesellschaft als der SABENA anvertraut hatte. Die mißbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung bezweckte und bewirkte eine Behinderung des Handels zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

#### Abhilfe

- (35) Nachdem die SABENA durch das Einwirken der Kommission die London European in ihr System SAPHIR aufgenommen hat, ist eine Anordnung der Kommission auf Abstellung der festgestellten Zuwiderhandlung gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 nicht mehr erforderlich.
- (36) Gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 17 können Zuwiderhandlungen gegen Artikel 86 mit Geldbußen in Höhe von höchstens 1 000 000 ECU oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 % des im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes belegt werden. Abgesehen von der Schwere des Verstoßes ist auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.
- (37) Die besondere Schwere des Verstoßes besteht nach Auffassung der Kommission darin, daß einem Wettbewerber von geringer Größe der Zugang zu einem rechnergestützten Reservierungssystem verweigert wurde, und damit versucht wurde, ihn davon abzuhalten, sich auf einer Flugstrecke zu etablieren, wodurch er in seinem Vorhaben behin-

dert würde, auf diese Weise ein zusätzliches Wettbewerbselement einzubringen. Durch dieses Vorgehen hat sich die SABENA über eines der grundlegenden Vertragsziele hinweggesetzt, nämlich die Errichtung eines einzigen Marktes aller Mitgliedstaaten. Erschwerend kommt hinzu, daß das Verhalten der SABENA eine in diesem Bereich übliche Unternehmensstrategie darstellt, die nur deshalb nicht gegenüber anderen Fluggesellschaften angewandt wurde, weil ein ähnlicher Fall nicht eingetreten ist<sup>(2)</sup>.

- (38) Dieser vorsätzlich begangene Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln mußte der SABENA bewußt gewesen sein, da eine verantwortliche Person aus der Rechtsabteilung in einer Stellungnahme vom 9. April 1987 darauf hingewiesen hatte, daß dieses Verhalten Anlaß zu einem Eingreifen der Kommission gemäß Artikel 86 geben könnte.
- (39) Hinsichtlich der Dauer des Verstoßes stellt die Kommission fest, daß es sich um einen kurzen Zeitraum handelt. Auch wenn die Frage zu stellen ist, ob der Verstoß länger gedauert hätte, wenn die Kommission nicht eingeschritten wäre, muß man berücksichtigen, daß die SABENA bereits ab 25. Mai 1987 beschlossen hat, die London European in das System SAPHIR aufzunehmen. Da der Beschluß, die London European nicht in das System SAPHIR aufzunehmen, am 1. April 1987 getroffen wurde, hat der Verstoß kaum zwei Monate gedauert. Diese verhältnismäßig kurze Dauer des Verstoßes wird bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt.
- (40) Die Festsetzung einer niedrigen Geldbuße ist dadurch gerechtfertigt, daß die Verordnung Nr. 17 zum ersten Mal auf dem Markt der rechnergestützten Reservierungssysteme angewandt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die SABENA, Belgian World Airlines, hat gegen Artikel 86 des EWG-Vertrags verstoßen, indem sie mit ihrem Verhalten gegenüber der London European bezweckt hat, dieses Unternehmen davon abzubringen, die Flugstrecke Brüssel-Luton zu befliegen und deshalb die Aufnahme der London European in das System SAPHIR mit folgender Begründung verweigert hat:

- die von der London European praktizierten Flugpreise seien zu niedrig;
- die London European habe die Bodendienstabfertigung ihrer Flugzeuge nicht der SABENA anvertraut.

#### Artikel 2

Gegen die SABENA wird eine Geldbuße in Höhe von 100 000 ECU festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen drei

<sup>(1)</sup> Verbundene Rechtssachen 6/73 und 7/73, Slg. 1974, S. 223; siehe auch vorerwähntes Urteil United Brands.

<sup>(2)</sup> Siehe Vermerke vom 18. Februar und 13. März 1987.

Monaten vom Datum der Zustellung dieser Entscheidung an in Belgischen Franken auf das Konto Nr. 426-4403001-52 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Kredietbank, Filiale Schuman, Rond-Point Schuman 2, B-1040 Brüssel, oder in Ecu auf das Konto Nr. 426-4403003-52 bei derselben Bank zu überweisen.

Nach Ablauf dieser Frist werden von Rechts wegen auf den Betrag dieser Geldbuße Zinsen zu dem Satz berechnet, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit in seinen Ecu-Geschäften am ersten Werktag des Monats anwendet, in welchem diese Entscheidung erlassen wurde, zuzüglich dreieinhalb Prozent entsprechend 10,75 %.

Bei Begleichung der Geldbuße in der Landeswährung der Empfänger erfolgt die Umrechnung zu dem am Vortag der Überweisung geltenden Kurs.

### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die:

SABENA, Belgian World Airlines,  
35, rue Cardinal Mercier,  
B-1000 Brüssel,

gerichtet.

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 192 EWG-Vertrag.

Brüssel, den 4. November 1988

*Für die Kommission*

Peter SUTHERLAND

*Mitglied der Kommission*

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 17. November 1988

zu Zahlungssystemen, insbesondere zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern

(88/590/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eines der Hauptziele der Gemeinschaft ist die Vollen- dung des Binnenmarktes bis 1992, wobei Zahlungssy- steme eine wesentliche Rolle spielen.

Nach Ziffer 18 des Anhangs der Entschließung des Rates vom 14. April 1975 zum ersten Programm der Europä- ischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher<sup>(1)</sup>, sollte der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher auf folgenden Grundsätzen basieren<sup>(2)</sup> : (i) Die Käufer von Waren und Dienstleistungen sind vor Standardverträgen, insbesondere vor dem Ausschluß wesentlicher Rechte in Verträgen, zu schützen : (ii) der Verbraucher ist vor Schädigung seiner wirtschaftlichen Interessen durch unzureichende Dienstleistungen zu schützen, und (iii) die Präsentation sowie die Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, einschließlich finanzieller Dienstleistungen, sind so zu gestalten, daß sie denjenigen, dem sie angeboten werden oder von dem sie bestellt worden sind, weder unmittelbar noch mittelbar täuschen. In Ziffer 24 des Anhangs zu dem genannten ersten Programm ist festgelegt, daß dem Schutz der Verbraucher vor mißbräuchlichen Handels- praktiken, unter anderem hinsichtlich der Vertragsbedin- gungen, bei der Durchführung des Programms Vorrang einzuräumen ist.

In ihrem Weißbuch zur „Vollendung des Binnen- marktes“<sup>(3)</sup>, das dem Rat im Juni 1985 zugeleitet wurde, spricht die Kommission unter Ziffer 121 von neuen Technologien, die das europäische Marketing- und Vertriebssystem verändern und einen angemessenen Verbraucherschutz notwendig machen werden, sowie unter Ziffer 122 von Electronic Banking, Zahlungskarten und Videotext.

In ihrem Grundsatzdokument „Ein neuer Impuls für die Verbraucherschutzpolitik“, das dem Rat der Europäischen Gemeinschaften im Juli 1985 vorgelegt wurde<sup>(4)</sup> und das Gegenstand einer Entschließung des Rates vom 23. Juni 1986<sup>(5)</sup> war, spricht die Kommission unter Ziffer 34 vom

elektronischen Zahlungsverkehr und kündigt in einem im Anhang beigefügten Zeitplan hierzu einen Vorschlag für eine Richtlinie an, die vom Rat im Jahre 1989 verab- schiedet werden soll. Der finanzielle Verbraucherschutz im Bereich der Zahlungssysteme und bestimmter anderer Dienstleistungen für Verbraucher sollte rascher realisiert werden. Die Formen von Finanzdienstleistungen, einschließlich Selbstbedienungssysteme, und die Medien für den Kauf von Waren und Dienstleistungen, die gegenwärtig auf den Märkten der Mitgliedstaaten (zum Teil sogar beim Verbraucher zu Hause) Verwendung finden, werden zu je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Vertrags- und Verbraucherschutzbedingungen angeboten.

In den letzten Jahren hat sich die Art der Finanzdienst- leistungen, die den Verbrauchern zur Verfügung stehen und von diesen benutzt werden, insbesondere in bezug auf die Zahlungsmethoden und den Kauf von Waren und Dienstleistungen, erheblich geändert. Neue Formen haben sich herausgebildet und finden immer weitere Verbreitung.

Die diesbezüglichen Vertragsbedingungen weisen nicht nur von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat (und zum Teil sogar innerhalb ein und desselben Mitgliedstaates) Unterschiede auf, sondern sind auch in einigen Fällen nachteilig für die Verbraucher. Ein effektiverer Verbraucherschutz kann durch gemeinsame Vorschriften für alle diese Formen von Finanzdienstleistungen erreicht werden.

Der Verbraucher sollte über die Vertragsbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der von ihm für diese Dienstleistungen zu tragenden Gebühren und sonstigen Kosten, und über seine vertraglichen Rechte und Pflichten angemessen informiert werden. Diese Informa- tionen sollten den Verbraucher unmißverständlich über den Umfang seiner Pflichten als Inhaber (nachstehend : „vertraglich gebundener Inhaber“) einer Karte oder eines anderen Instruments, mit dem er Zahlungen an Dritte leisten und bestimmte Finanzdienstleistungen für sich selbst tätigen kann, unterrichten.

Weiter verbessert wird der Schutz des Verbrauchers als vertraglich gebundener Inhaber dadurch, daß derartige Verträge schriftlich geschlossen und daß darin zumindest bestimmte vertragliche Bedingungen, unter anderem hinsichtlich des Zeitraums, in dem Transaktionen normalerweise gutgeschrieben, belastet oder in Rechnung gestellt werden, aufgeführt werden.

Zahlungsinstrumente, seien es Plastikkarten oder Instru- mente in anderer Form, sollten einer Person nur auf deren Antrag zugestellt werden. Der Vertrag zwischen dieser Person und dem Aussteller des Zahlungsinstru- ments sollte erst dann bindend sein, wenn der Antrag- steller das Zahlungsinstrument erhalten hat und die Vertragsbedingungen kennt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> Bekräftigt in Ziffer 28 des zweiten Programms (AbI. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1).

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(85) 310 endg. vom 14. 6. 1985.

<sup>(4)</sup> Dok. KOM(85) 314 endg. vom 27. 6. 1985.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 167 vom 5. 7. 1986, S. 1.

Angesichts der Art der sowohl bei der Herstellung als auch bei der Benutzung der Zahlungsinstrumente gegenwärtig verwendeten Technologie ist es wesentlich, daß die mit diesen Instrumenten getätigten Transaktionen aufgezeichnet werden, so daß sie zurückverfolgt und Fehler berichtigt werden können. Der vertraglich gebundene Inhaber hat keinen Zugang zu diesen Aufzeichnungen, und der Beweis dafür, daß eine Transaktion korrekt erfaßt und verbucht und nicht durch einen technischen Defekt oder sonstigen Mangel beeinträchtigt worden ist, sollte folglich von der Person erbracht werden, die ihm im Rahmen eines Vertrages das Zahlungsinstrument liefert, das heißt vom Aussteller.

Zahlungsaufträge, die von einem vertraglich gebundenen Inhaber auf elektronischem Wege erteilt werden, sollten unwiderruflich sein, so daß die dadurch veranlaßte Zahlung nicht rückgängig zu machen ist. Der vertraglich gebundene Inhaber sollte Aufzeichnungen über die Transaktionen erhalten, die er mit Hilfe eines Zahlungsinstrumentes tätigt.

Erforderlich sind gemeinsame Regeln bezüglich der Haftung des Ausstellers für Nichtausführung oder mangelhafte Ausführung der Zahlungsaufträge eines vertraglich gebundenen Inhabers und damit zusammenhängender Transaktionen sowie für Transaktionen, die vom vertraglich gebundenen Inhaber nicht genehmigt worden sind, stets vorbehaltlich der eigenen Verpflichtungen des vertraglich gebundenen Inhabers im Falle von Verlust, Diebstahl oder Fälschung von Zahlungsinstrumenten.

Erforderlich sind gemeinsame Vertragsbedingungen ferner bezüglich der Folgen, die ein Verlust, ein Diebstahl oder eine Fälschung seines Zahlungsinstrumentes für den vertraglich gebundenen Inhaber hat.

Damit elektronische Zahlungsnetze international funktionieren und Zahlungsinstrumente international verwendet werden können, muß die Möglichkeit bestehen, daß gewisse Mindestdaten über einen vertraglich gebundenen Inhaber, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen, grenzüberschreitend weitergegeben werden.

Die Kommission wird beobachten, wie diese Empfehlung angewandt wird, und, falls ihr die Anwendung nach zwölf Monaten nicht zufriedenstellend erscheint, entsprechende Maßnahmen ergreifen —

#### GIBT FOLGENDE EMPFEHLUNG :

Spätestens zwölf Monate nach dem Datum dieser Empfehlung :

1. arbeiten die Aussteller von Zahlungsinstrumenten und die Systemanbieter nach den im Anhang enthaltenen Bestimmungen ;
2. sorgen die Mitgliedstaaten, um die im Anhang aufgeführten Transaktionen zu erleichtern, dafür, daß Daten über die vertraglich gebundenen Inhaber weitergegeben werden können, wobei diese Daten jedoch
  - auf das notwendige Minimum zu beschränken und
  - von allen Personen, denen sie bei derartigen Transaktionen zur Kenntnis gebracht werden, vertraulich zu behandeln sind.

Brüssel, den 17. November 1988

*Für die Kommission*

Grigoris VARFIS

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

1. Dieser Anhang bezieht sich auf folgende Transaktionen :
  - elektronische Zahlungen mit Hilfe einer Karte, insbesondere an Verkaufspunkten („point of sale“ — POS);
  - Barauszahlungen sowie Bar- und Scheckeinzahlungen und damit zusammenhängende Transaktionen an elektronischen Geräten wie Bargeldautomaten und Bankautomaten;
  - nichtelektronische kartengesteuerte Zahlungen einschließlich von Zahlungsvorgängen, bei denen eine Unterschrift erforderlich ist und über die ein Beleg ausgestellt wird; ausgenommen sind jedoch Karten, die lediglich als Sicherheit bei Zahlungen per Scheck dienen;
  - elektronische Zahlungen, die eine Person ohne Verwendung einer Karte tätigt (z. B. „home banking“).
2. Im Sinne dieses Anhangs gelten folgende Definitionen :
  - „Zahlungsinstrument“: eine Karte oder ein anderes Medium, mit deren (dessen) Hilfe der Benutzer eine Transaktion der in Absatz 1 genannten Art tätigen kann;
  - „Aussteller“: eine Person, die in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer anderen Person im Rahmen eines mit dieser geschlossenen Vertrags ein Zahlungsinstrument zur Verfügung stellt;
  - „Systemanbieter“: eine Person, die ein Finanzprodukt unter einem spezifischen Handelsnamen, gewöhnlich mit einem Netz, zur Verfügung stellt und damit die Möglichkeit gibt, Zahlungsinstrumente für die vorgenannten Transaktionen zu benutzen;
  - „vertraglich gebundener Inhaber“: eine Person, die im Rahmen eines zwischen ihr und dem Aussteller geschlossenen Vertrags Inhaber eines Zahlungsinstruments ist;
  - „Kundenkreditkarte“: eine Karte, die von einem Einzelhändler oder einer Gruppe von Einzelhändlern für ihre Kunden ausgestellt wird, um diesen, ohne Zugang zu einem Bankkonto zu gewähren, die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die sie ausschließlich bei dem ausstellenden Einzelhändler oder den ausstellenden Einzelhändlern bzw. bei Einzelhändlern kaufen, die sich vertraglich verpflichten, die Karte zu akzeptieren.
- 3.1. Jeder Aussteller hat für die Ausstellung und Verwendung der Zahlungsinstrumente schriftlich vollständige und faire Vertragsbedingungen festzulegen.
- 3.2. Diese Vertragsbedingungen sind
  - leichtverständlich und klar abzufassen;
  - in der Sprache bzw. in den Sprachen abzufassen, die in den Regionen, wo die Vertragsbedingungen geboten werden, für derartige oder ähnliche Zwecke gewöhnlich Verwendung finden.
- 3.3. In den Vertragsbedingungen ist die Berechnungsgrundlage für die Gebühr (einschließlich der Zinsen) — sofern eine solche erhoben wird — festzulegen, die der vertraglich gebundene Inhaber an den Aussteller zu entrichten hat.
- 3.4. In den Vertragsbedingungen ist anzugeben :
  - ob die Transaktionen dem Konto des vertraglich gebundenen Inhabers unverzüglich belastet bzw. gutgeschrieben werden, und falls dies nicht zutrifft, innerhalb welchen Zeitraums die Belastung bzw. Gutschrift erfolgt;
  - der Zeitraum, innerhalb dessen bei Transaktionen, die zur Ausstellung von Rechnungen an den vertraglich gebundenen Inhaber führen, die Fakturierung vorgenommen wird.
- 3.5. Die Vertragsbedingungen dürfen nur im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden; ein solches Einvernehmen wird jedoch angenommen, wenn der Aussteller eine Änderung der Vertragsbedingungen vorschlägt und der vertraglich gebundene Inhaber, nachdem er eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, weiterhin von dem Zahlungsinstrument Gebrauch macht.
- 4.1. Die Vertragsbedingungen sollen den vertraglich gebundenen Inhaber gegenüber dem Aussteller dazu verpflichten :
  - a) alle angemessenen Schritte zur sicheren Aufbewahrung des Zahlungsinstruments und der Mittel (beispielsweise einer persönlichen Identifikationsnummer oder eines Code) zu treffen, mit deren Hilfe dieses verwendet werden kann;
  - b) den Aussteller oder eine Zentrale unverzüglich zu unterrichten, nachdem er festgestellt hat :
    - Verlust, Diebstahl oder Fälschung des Zahlungsinstruments oder der Mittel, mit deren Hilfe dieses verwendet werden kann;
    - unbefugte Transaktionen auf seinem Konto;
    - Irrtümer oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Kontoführung durch den Aussteller;
  - c) auf dem Zahlungsinstrument nicht seine persönliche Identifikationsnummer oder seinen Code — sofern vorhanden — zu vermerken und diese Daten auch nicht auf Dingen zu notieren, die er gewöhnlich zusammen mit dem Zahlungsinstrument aufbewahrt oder bei sich hat, insbesondere dann, wenn damit zu rechnen ist, daß sie zusammen verlorengehen oder gestohlen bzw. gefälscht werden;
  - d) Weisungen, die er mit Hilfe seines Zahlungsinstruments erteilt hat, nicht zu widerrufen.

- 4.2. In den Vertragsbedingungen ist festzulegen, daß der vertraglich gebundene Inhaber — vorausgesetzt, er kommt seinen Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a), b) erster Gedankenstrich und c) dieses Absatzes nach und handelt nicht grob fahrlässig oder betrügerisch bei der Verwendung seines Zahlungsinstruments — für Schäden, die aus einer solchen Verwendung resultieren, nach entsprechender Meldung nicht haftbar ist.
- 4.3. Die Vertragsbedingungen sollen den Aussteller gegenüber dem vertraglich gebundenen Inhaber verpflichten, dessen persönliche Identifikationsnummer, dessen Code oder sonstige vertrauliche Daten — sofern vorhanden — nur diesem selbst mitzuteilen.
5. Ein Zahlungsinstrument ist einer Person nur auf deren Antrag zuzustellen, und der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem vertraglich gebundenen Inhaber hat als zu dem Zeitpunkt geschlossen zu gelten, an dem der Antragsteller das Zahlungsinstrument und ein Exemplar der von ihm akzeptierten Vertragsbedingungen erhalten hat.
- 6.1. Die Aussteller haben im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Transaktionen interne Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen, die hinreichende Aufschlüsse geben, damit die Transaktionen verfolgt und Irrtümer berichtigt werden können. Zu diesem Zweck haben die Aussteller, falls notwendig, entsprechende Regelungen mit den Systemanbietern zu treffen.
- 6.2. Bei Streitigkeiten mit einem vertraglich gebundenen Inhaber wegen der Haftung für eine unbefugte elektronische Zahlungsübertragung im Zusammenhang mit einer der in Absatz 1 erster, zweiter und vierter Gedankenstrich genannten Transaktionen ist es Sache des Ausstellers zu beweisen, daß die Transaktion korrekt erfaßt und verbucht und nicht durch einen technischen Defekt oder sonstigen Mangel beeinträchtigt worden ist.
- 6.3. Dem vertraglich gebundenen Inhaber ist, wenn er dies verlangt, über jede seiner Transaktionen entweder sofort oder kurz nach deren Abwicklung eine Aufzeichnung auszuhändigen; bei POS-Zahlungen genügt jedoch die Kassenquittung, die der Einzelhändler zum Zeitpunkt des Einkaufs ausstellt und die Angaben zum Zahlungsinstrument enthält.
- 7.1. Vorbehaltlich der Absätze 4 und 8 haftet der Aussteller gegenüber einem vertraglich gebundenen Inhaber
  - für die Nichtausführung oder die fehlerhafte Ausführung von dessen Transaktionen der in Absatz 1 genannten Art auch dann, wenn die Transaktion an elektronischen Geräten veranlaßt wird, die nicht der direkten oder ausschließlichen Kontrolle des Ausstellers unterstehen;
  - für dem vertraglich gebundenen Inhaber nicht genehmigte Transaktionen.
- 7.2. Vorbehaltlich von Absatz 7.3 ist die in Absatz 7.1 genannte Haftung wie folgt zu begrenzen:
  - im Falle der Nichtausführung oder der fehlerhaften Ausführung einer Transaktion ist die Haftung auf den Betrag der nicht ausgeführten oder fehlerhaft ausgeführten Transaktion begrenzt;
  - im Falle einer unbefugten Transaktion erstreckt sich die Haftung auf den Betrag, der erforderlich ist, um für den vertraglich gebundenen Inhaber die Position wiederherzustellen, in der er sich vor der unbefugten Transaktion befand.
- 7.3. Jegliche weitergehenden finanziellen Folgen, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Umfang des Schadens, für den Schadenersatz zu zahlen ist, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, denen der zwischen Aussteller und vertraglich gebundenem Inhaber geschlossene Vertrag unterliegt.
- 8.1. Jeder Aussteller hat seinen Kunden Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe diese einen Verlust, einen Diebstahl oder eine Fälschung ihres Zahlungsinstruments zu jeder Tages- und Nachtzeit melden können; bei Kundenkreditkarten brauchen diese Möglichkeiten zur Schadensmeldung jedoch nur während der Geschäftszeit des Ausstellers verfügbar zu sein.
- 8.2. Der vertraglich gebundene Inhaber ist, sobald er den Aussteller oder eine Zentrale gemäß Absatz 4.1 Buchstabe b) benachrichtigt hat, danach nicht mehr haftbar; diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn er grob fahrlässig oder betrügerisch gehandelt hat.
- 8.3. Der vertraglich gebundene Inhaber hat den Schaden zu tragen, der bis zum Zeitpunkt der Meldung infolge des Verlustes, des Diebstahls oder der Fälschung des Zahlungsinstruments entstanden ist; seine Haftung wird jedoch, außer bei grob fahrlässigem oder betrügerischem Handeln, auf den Gegenwert von 150 ECU pro Fall begrenzt.
- 8.4. Der Aussteller ist verpflichtet, bei Eingang einer Meldung — selbst wenn der vertraglich gebundene Inhaber grob fahrlässig oder betrügerisch gehandelt hat —, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Benutzung des Zahlungsinstruments zu unterbinden.